

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lehrdetal“ in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden, in der Stadt Walsrode im Landkreis Heidekreis und in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Auswertung der im Zuge der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen Privater

Landkreis Verden		
Name	Stellungnahme	Abwägung
Herr Michael Bettin; Gem. Neddenaverbergen, Flur 9, Flst. 40/1 und 41/1 (Eingang 12.08.2018)	<p>Herr Bettin ist von der Ausweisung der Flächen mit Vorkommen des Lebensraumtyps (LRT) 6510 auf Privatflächen betroffen. Die beiden genannten Flächen befinden sich im Privatbesitz, der Schlag 40/1 ist an Herrn Bettin verpachtet.</p> <p>Wir sind ein Reiterhof für Kinder (gewerbliche Reittierhaltung) mit Hofstelle in Lehringen. Für immer mehr gepachtete Privat- und Landkreisflächen ergeben sich Bewirtschaftungsbeschränkungen. Von ca. 23 ha. Flächen befinden sich ca. 50 Prozent der Flächen im zukünftigen Naturschutzgebiet (NSG), weitere 25 Prozent im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Durch den Flächenschwund kommt es für uns langsam zu der Situation, dass wir kaum noch genügend Auslaufflächen für unsere Tiere haben um diese artgerecht zu halten. Dies wird zur wirklichen existenziellen Bedrohung für uns.</p> <p>Jetzt gibt einem die gesamte Situation erneut das Gefühl, dass diejenigen die sich seit Jahren dafür einsetzen dem Boden nur das abzugewinnen was er auf natürliche Weise ohne Zugabe von Kunstdüngern und Unmengen von Gülle erzeugt, wieder einmal abgestraft werden. Wenn zwei Flächen direkt nebeneinander liegen, davon eine intensiv, die andere extensiv bewirtschaftet zwei verschiedenen LRT zugewiesen werden ist dass für mich nicht nachzuvollziehen. Es kommt doch nicht darauf an was oben wächst, sondern was unten drunter steckt und was man daraus zukünftig über Jahre der Renaturierung wieder machen könnte.</p>	<p>Die Fläche liegt im FFH-Gebiet. Im Rahmen der Sicherung der NATURA-2000 Gebiete hat aus formalen Gründen die Unterschutzstellung sämtlicher Flächen zu erfolgen. Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die FFH-Gebiete zwingend und vollständig zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären.</p> <p>Die Beweidung der Grünlandflächen ist grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 freigestellt und wird weder hinsichtlich Zeitpunkt und Tierdichte eingeschränkt, außer es handelt sich um besonders geschützte Grünlandflächen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3. Bei der Fläche von Herrn Bettin handelt sich um eine besonders geschützte Grünlandfläche gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 mit Vorkommen einer mageren Flachland-Mähwiese (Lebensraumtyp 6510).</p> <p>Für die genannte Grünlandfläche sind daher zusätzlich Bewirtschaftungsvorgaben erforderlich. Eine extensive Beweidung mit Pferden ist für diesen LRT zulässig, sofern die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt.</p> <p>Für die Einstufung der LRT ist das Vorkommen der spezifischen Pflanzenarten erforderlich. Für die Grünlandflächen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, kann lediglich ein Grundschutz durch die</p>

	<p>Ich bitte Sie also hiermit von einer Ausweisung der Privatflächen als 6510 abzusehen oder dafür Sorge zu tragen, dass es hier zu einer gerechten Verteilung kommt in der jeder der Anlieger seinen Anteil beitragen muss.</p>	<p>Vorgaben des § 4 Abs. 6 Nr. 1 erfolgen.</p> <p>Der Anregung kann aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt werden.</p>
<p>Herr Sonntag (Vizepräsident des Freizeitsport- Landeskanuverband) und Herr Quade (Gewässer- und Umweltbeauftragter Wassersportverein Verden e.V.) (Eingang 14.08.2018)</p>	<p>Sie beziehen sich auf § 4 Abs. 2 Nr. 13 der im Entwurf befindlichen Naturschutzgebietsverordnung „Lehrdetal“. Problematisch ist für Sie der zweite Abschnitt der einen Zustimmungsvorbehalt für das Befahren der Lehrde zwischen der Brücke K126 und der Brücke K30 vorsieht. Sie möchten hier ebenfalls eine zeitlichen Beschränkung für das Befahren des Abschnitts der Lehrde vom 01.09 bis 14.03 mit dem Zusatz, dass mindestens ein Wasserstand von 50 cm gegeben sein muss sowie das Befahren des Abschnitts nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt ist.</p> <p>Es sollte auch mit aufgenommen werden an wen die Anzeige zu richten ist (ggf. Email-Adresse?).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Aufnahme der E-Mail Adresse oder einer konkreten Ansprechperson ist in der Verordnung und Begründung nicht möglich. Es wird auf die Begründung verwiesen, die ausführt, dass man sich an die jeweils zuständige Naturschutzbehörde zu richten hat. Es kann die zuständige Naturschutzbehörde kontaktiert werden, die eine entsprechende Ansprechperson mit Telefonnummer und E-Mail Adresse mitteilen kann.</p>
<p>Herr Mattfeld (Eingang 04.09.2018)</p>	<p>Bittet um Prüfung, ob eine einmalige Mahd der Uferrandstreifen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 e) möglich sei, um aufkommenden Gehölzwuchs zu entfernen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein jährlicher Pflegeschnitt nicht vor dem 01. August eines Jahres zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.</p>
<p>Frau Rusack</p>	<p>Frau Rusack möchte für den südöstlichen Teil des Flurstücks 60/7,</p>	<p>Das Betreten des rechtmäßig bestehenden Gartens</p>

(Eingang 11.09.2018)	Flur 2, Gem. Stemmen eine Freistellung zur privaten Freizeit- und Gartennutzung, um den Garten in der herkömmlichen Weise (Obstgarten, kleiner Kartoffelacker) zu bewirtschaften und um ihre Hunde frei laufen zu lassen.	ist bereits durch § 4 Abs. 2 Nr. 1 freigestellt. Die Nutzung des Grundstücks ist allerdings somit noch nicht freigestellt. Es wird der Anregung gefolgt und als § 4 Abs. 9 eine Freistellung für die private Garten- und Freizeitnutzung für den Teilbereich des Flurstücks ergänzt.
Herr Otte	Herr Otte legt Widerspruch gegen jegliche Maßnahme ein, die seine Interessen berührt.	Der Hinweis wird Kenntnis genommen. Da keine spezifischen Ausführungen zu den Ver- und Geboten getätigt werden, ist eine Abwägung nicht möglich.
Sundmäker, Janna und Dirk Grafel 2, Kirchlinteln	<p>Gem. Neddenaverbergen, Flur 11, Flst. 103/10 und 103/12</p> <p>Wir finden es sehr bedenklich, dass private Landbesitzer in dem Entwurf völlig außer Betracht gelassen wurden. Uns wäre es völlig fremd, dass ein von einem Landwirt gehaltenes Vieh, Pferd, oder ähnliches das unter Naturschutz zu stellende Gebiet anders pflegen oder beeinträchtigen würde, als von einem privaten Besitzer. Sachkundig müssen ja beide Besitzer sein. Daher bitten wir als erstes gerade § 4 Absatz 6 so anzupassen, dass es auch für private Eigentümer gilt. Im gleichen Themenbereich bleibend, fehlt in den Freistellungen, aber auch in den Verboten eine ordentliche Erklärung wie und in welchem Umfang das Gebiet beweidet werden darf. Welche Tiere dürfen unter welchen Umständen auf welchen Gebieten gehalten werden.</p> <p>Auf Grund unserer großen Familie, Herdenschutz und der Tierhaltung, bitten wir jetzt schon um eine Freistellung, oder (Ausnahme-)Genehmigung auf den betroffenen Flurstücken zu den folgenden Verboten:</p> <p>§3 Abs. 3 Nr. 8 (zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen),</p>	<p>Die privaten Landbesitzer werden gleichberechtigt berücksichtigt. Für sie gilt, sobald sie eine Bodennutzung bspw. in der beschriebenen Form einer Beweidung vornehmen, ebenfalls die Freistellung des § 4 Abs. 6.</p> <p>Eine Anpassung ist nicht notwendig.</p> <p>Das Verbot zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen dient der Beruhigung des Gebietes, da vor allem die vorkommenden wertbestimmenden Arten Fischotter und Biber auf Störungen empfindlich reagieren. Das Verbot ist zur Erreichung der Schutzziele erforderlich. Eine</p>

	<p>zu §3 Abs. 3 Nr. 25 (nicht heimische, gebietsfremde Tierarten auszubringen) Pferde, Esel, Mulis, Rinder, Ziegen, Schafe, Alpakas, Lamas und ähnliche Tierarten, maximal 5 Tiere je Hektar, auszubringen,</p> <p>und zu §3 Abs. 3 Nr. 26 (Bild- oder Schrifttafeln anzubringen) solange damit auch Warntafeln und Informationstafeln mit Informationen und Warnungen zum Besitzer der gehaltenen Tiere und aufgestellten Weidezäunen enthalten.</p> <p>Uns ist nach wie vor nicht ersichtlich, warum das bis lang völlig ausreichende Landschaftsschutzgebiet (LSG) nun in Naturschutzgebiet (NSG) abgeändert werden soll. Vielleicht ist auch das noch überdenkenswert, es würde definitiv mehr Befürworter finden, als die geplante Variante.</p>	<p>Freistellung hierfür kann nicht vorgesehen werden.</p> <p>Unter das Verbot gemäß §3 Abs. 3 Nr. 25 ist das Aussetzen nicht lebensraumtypischer und gebietsfremder Arten in die freie Landschaft zu fassen. Das Halten von Pferden, Eseln, Mulis, Rindern, Ziegen, Schafen, Alpakas, Lamas und ähnlichen Tierarten ist im Rahmen einer eingezäunten Tierhaltung gemäß § 4 Abs. 6 freigestellt.</p> <p>Im Rahmen dieser Tierhaltung können auch Warntafeln angebracht werden. Eine separate Freistellung ist hierfür nicht notwendig,</p> <p>Das Schutzgebietskonzept wurde differenziert streng nach fachlichen Kriterien entwickelt. Die Auswahl der Schutzkategorie NSG orientiert sich an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Das FFH-Gebiet wird in den Landkreisen Heidekreis und Rotenburg als NSG, im Landkreis Verden in Teilen als NSG und in Teilen als LSG ausgewiesen. Die Lehrde selbst mit räumlich und funktional angrenzenden niederungstypischen Biotoptypen sowie höher gelegene, wertvolle Waldlebensräume werden in allen drei Landkreisen als NSG ausgewiesen. Für die weitgehend offene Niederung im Landkreis Verden, die deutlich intensiver als Grünland genutzt wird, wird die Ausweisung als LSG als ausreichend erachtet.</p> <p>In der Begründung wird eine Erläuterung hierzu ergänzt.</p>
<p>Götz-Christian Bohlmann Eichendorffweg 23,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vergrößerung der Landschafts- und Naturschutzgebiete über die bisherigen Grenzen hinaus. 	<p>Aufgrund dessen, dass die Abgrenzungen der FFH-Gebiete in einem Maßstab von 1:50.000 erfolgt sind, sind die Grenzverläufe zum Teil ungenau und</p>

Kirchlinteln	<ul style="list-style-type: none"> • Die damit verbundenen Bewirtschaftungsauflagen kann ich nicht akzeptieren. Die Grünfläche ist verpachtet. Durch die Bewirtschaftungsauflagen gehe ich davon aus, dass ich künftig die Grünfläche nur schwer verpachten kann. Auch muss ich von einem erheblichen Wertverlust ausgehen. • Ebenfalls muss die Lehrde zukünftig sachgemäß geräumt und von Behinderungen befreit werden, damit z.B. der Biber keine 	<p>wurden den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Der Grenzverlauf und die Abgrenzung der Flächen orientieren sich an den vor Ort erkennbaren Gegebenheiten, wie z. B. Flurstücksgrenzen oder Bewirtschaftungsgrenzen. Dies allein ergibt schon eine Abweichung der Flächengrößen. Das Naturschutzgebiet (NSG) geht mit ca. 22,6 ha Fläche über das FFH-Gebiet hinaus. Davon liegen 19,6 ha im Landkreis Verden. Diese 19,6 ha liegen bis auf 2,8 ha bereits heute im bestehenden Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lehrdetal“. Hiervon sind 14,8 ha im Eigentum des Landkreises Verden und werden deshalb bei der Schutzgebietsausweisung mit in das NSG einbezogen. Bei 4,4 ha handelt es sich um sogenannte Puffer-Flächen im unmittelbaren Nahbereich des Fließgewässers Lehrde (20 m von der Mitte des Flusses). Bei 0,4 ha handelt es sich um Lebensraumtypen, die aufgrund dieser Einstufung in das NSG einbezogen werden.</p> <p>Es wird vermutet, dass die Fläche in der Gemarkung Neddenaverbergen, Flur 6, Flst. 21/1 gemeint ist, da diese sich im NSG befindet. Weitere Eigentumsflächen von Herrn Bohlmann konnten weder im NSG noch LSG ermittelt werden. Die Nutzung der Grünlandfläche ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 freigestellt. § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3 finden für diese Fläche keine Anwendung. Somit ist weder der Schnitzeitpunkt, die Schnitthäufigkeit noch die Höhe der Ausbringung von Düngemitteln begrenzt. Die Bewirtschaftungsauflagen werden als moderat erachtet. Eine Verpachtung ist weiterhin möglich.</p> <p>Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Gräben ist freigestellt. Für die</p>
--------------	--	---

	<p>großen Schäden anrichten kann. (Gräben abstauen etc.)</p> <p>• Die in § 3 aufgeführten Verbote sind so nicht zu akzeptieren, obwohl sie in § 4 zum Teil von Ihnen wieder freizustellen wären.</p>	<p>ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist ein mit den Landkreisen abgestimmter Unterhaltungsplan vorzulegen. Bei der Abstimmung des genannten Planes hat die zuständige Naturschutzbehörde zu beachten, dass der Wasserabfluss des jeweiligen Gewässers gewährleistet bleibt. Es besteht daher durch die Naturschutzgebietsverordnung keine Gefahr, dass die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr möglich sei oder angrenzende Wohngebäude regelmäßig überschwemmt werden. Bis zur Erstellung des Planes sind in § 4 Abs. 3 Satz 4 Vorgaben zur Gewässerunterhaltung beschrieben, die den Wasserabfluss nicht behindern.</p> <p>Der Hinweis wird Kenntnis genommen. Da keine spezifischen Ausführungen zu den Ver- und Geboten getätigt werden, ist eine Abwägung nicht möglich. Die Verbote sind grundsätzlich aus dem in § 2 der VO genannten Schutzzweck abgeleitet. Sie sind zum Erreichen des Schutzzweckes unbedingt erforderlich.</p>
<p>Bernd Bunke Heinser Dorfstr. 6, Kirchlinteln</p>	<p>Gem. Heins, Flur 3, Flst. 40/1, 41/1, 42/1</p> <p>1. Ich habe aus meinen zuvor intensiv genutzten Wiesen für jeweils 5 Jahre Zeiträume seit 2011 extensiv genutzte Flächen gemacht. Da ich nicht weiß wann die Kartierung und Bewertung der Flächen gemacht worden ist, sehe ich die Bewertung als falsch an da nicht von der Basis ausgegangen wurde.</p> <p>2. Für mich als Halter von Pensionspferden sehe ich mich in meiner Existenz bedroht weil ich den 1. Schnitt für Pferdeheu gegenüber dem Förderprogram um ca. 2 Wochen in den Juni verschieben muss, was dann häufig ein Risiko birgt später noch</p>	<p>Die Kartierung erfolgte im Jahr 2008 als sogenannte FFH-Basiserfassung. Eine falsche Bewertung der Flächen wird nicht angenommen. Es handelt sich bei den Flächen nicht um besonders geschützte Grünlandflächen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 bzw. 3.</p> <p>Die unter 2 bis 4 genannten Punkte gelten nur für besonders geschützte Grünlandflächen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 bzw. 3. Wie oben bereits erwähnt, trifft diese Einstufung für die Flächen von Herrn Bunke</p>

	<p>einen 2. Schnitt für Pferdeheuhinzubekommen.</p> <p>3. Eine weitere Problematik stellt sich mir in den Weg, da die Bodenbearbeitung (Schleppen und Walzen) der Wiesen ab dem 1. März nicht mehr erfolgen darf. Zu dem Zeitpunkt Ende Februar ist die Wiese aber noch zu nass und kann nicht zum Bearbeiten befahren werden. Somit ist keine Pflege mehr möglich.</p> <p>4. Bei der Düngung der Flächen stellt sich jetzt das Problem das ich über mein Förderprogramm keinen Kunstdünger einsetzen darf, sondern nur meinen Pferdemist und Rindergülle. Über die jetzige Verordnung auch keine Gülle, und nur über Mist von Rindern oder Pferden wird aus der Wiese eine Ödlandschaft werden und ich habe nicht genug Futter für meine Tiere.</p> <p>5. Ein weiterer gravierender Einschnitt ist für mich noch der Wertverlust der Flächen, da sich diese nur noch zu einem kleinen Bruchteil des heutigen Pachtpreis verpachten lassen und ich fremde Flächen (wenn überhaupt zu bekommen) sehr teuer hinzupachten muss.</p> <p>6. Ferner belastet auch das Vorkaufsrecht für den Landkreis einen möglichen Verkauf der Flächen.</p>	<p>nicht zu. Die Bewirtschaftungsauflagen gelten somit für die Flächen von Herrn Bunke nicht.</p> <p>Die Flächen liegen im FFH-Gebiet. Im Rahmen der Sicherung der NATURA-2000 Gebiete hat aus formalen Gründen die Unterschutzstellung sämtlicher Flächen zu erfolgen. Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die FFH- Gebiete zwingend und vollständig zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären.</p>
Annika Langen	<p>Frau Langen bittet darum, die Grenze des Naturschutzgebietes (NSG) nach Süden bis an den dortigen Graben zu verlegen.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Nähe zur Hofstelle intensivere Nutzung der Fläche gewünscht - die Fläche liegt höher und ist aufgrund der Bodenverhältnisse eine trittfester - der südlich gelegene Graben eine vor Ort besser erkennbare Abgrenzung darstellt - der Wertverlust bei einem NSG höher ist als bei einem LSG 	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Teilbereich des Flurstücks, der bereits als Grünland genutzt wird kann aus dem NSG in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) überführt werden. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung ist für den Schutz des Grünlandes ausreichend. Der baumbestandene Teilbereich des Flurstücks entlang des Grabens muss weiterhin im NSG verbleiben, da es sich hierbei um den prioritären Lebensraumtyp 91E0 handelt.</p>
Badenhoop-Clausen	<p>Herr Badenhoop-Clausen nutzt folgende Flächen als Pferdeweiden und möchte sie auch weiterhin als solche nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Neddenaverbergen, Flur 11, Flst.74/1 (südlicher Teil), 42/1 (südlicher Teil), 95/4 (südlicher Teil), 96, 97/1 (südlicher Teil), 119/11 	<p>Es handelt sich bei den Flächen nicht um besonders geschützte Grünlandflächen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 bzw. 3.</p>

	<p>Nutzungseinschränkungen gemäß Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) ggf. problematisch: § 4 Abs. 6 Nr. 1 e) Gemäß NSG-VO ergeben sich ggf. aus § 4 Abs. 6 Nr. 1 e) Beschränkungen durch die vorgegebenen, einzuhaltenden Abstände zu den Gewässern. Lt. Herrn Badenhoop-Clausen könnte der Abstand in Teilbereichen unterschritten werden.</p> <p>§ 4 Abs. 6 Nr. 1 k) Es stellt sich die Frage, ob es sich bei den Flächen um trittfeste Standorte gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 k) handelt.</p>	<p>Der Osterbrüchengeraben befindet sich genau wie die Lehrde im NSG. Es handelt sich bei beiden Fließgewässern um Gewässer II. Ordnung. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung wird auch für die Lehrde auf eine Breite von 2,50 m festgelegt. Sollte aufgrund tatsächlicher Verhältnisse bereits zu diesem Zeitpunkt der ungenutzte Streifen breiter als 1,0 m bzw. 2,50 sein, ist dessen Nutzung nicht zulässig, da eine landwirtschaftliche Bodennutzung nur auf rechtmäßig genutzten Acker- und Grünlandflächen freigestellt ist. Zusätzlich wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferrandstreifen nicht vor dem 01. August eines Jahres zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.</p> <p>Für den Bereich des Landkreises Verden sind ‚nicht trittfeste Standorte‘ nicht bekannt und somit eine Beweidung zulässig.</p>
<p>Lars Hogrefe Gunda Lüthmann-Göhres Rita und Heinrich Grünhagen Elke Klasen Ernst Müller-Kosack (?) H. Both (?)</p>	<p>Wir sind als Eigentümer und Pächter mit folgenden Punkten nicht einverstanden:</p> <p>1. Vergrößerung der Landschafts- und Naturschutzgebiete über die bisherigen Grenzen hinaus südlich und nordöstlich der Ortschaft Neddenaverbergen.</p>	<p>Aufgrund dessen, dass die Abgrenzungen der FFH-Gebiete in einem Maßstab von 1:50.000 erfolgt sind, sind die Grenzverläufe zum Teil ungenau und wurden den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Der Grenzverlauf und die Abgrenzung der Flächen orientieren sich an den vor Ort erkennbaren Gegebenheiten, wie z. B. Flurstücksgrenzen oder Bewirtschaftungsgrenzen. Dies allein ergibt schon eine Abweichung der Flächengrößen. Das Naturschutzgebiet (NSG) geht mit ca. 22,6 ha</p>

	<p>2. Die damit verbundenen Bewirtschaftungsauflagen sind nicht akzeptabel und stellen eine Wertminderung da.</p> <p>3. Die Entwässerung der Flächen muß nach der Durchführung des Planes ohne Einschränkung wie bisher garantiert werden.</p>	<p>Fläche über das FFH-Gebiet hinaus. Davon liegen 19,6 ha im Landkreis Verden. Diese 19,6 ha liegen bis auf 2,8 ha bereits heute im bestehenden Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lehrdetal“. Hiervon sind 14,8 ha im Eigentum des Landkreises Verden und werden deshalb bei der Schutzgebietsausweisung mit in das NSG einbezogen. Bei 4,4 ha handelt es sich um sogenannte Puffer-Flächen im unmittelbaren Nahbereich des Fließgewässers Lehrde (20 m von der Mitte des Flusses). Bei 0,4 ha handelt es sich um Lebensraumtypen, die aufgrund dieser Einstufung in das NSG einbezogen werden.</p> <p>Die Vorgaben hinsichtlich der Bewirtschaftungsauflagen sind grundsätzlich aus dem in § 2 der Verordnung (VO) genannten Schutzzweck abgeleitet. Sie sind zum Erreichen des Schutzzweckes unbedingt erforderlich. Da keine Eigentums- oder Pachtflächen genannt werden, kann eine flächenscharfe Abwägung der Bewirtschaftungsauflagen nicht erfolgen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Gräben ist freigestellt. Für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II ist ein mit den Landkreisen abgestimmter Unterhaltungsplan vorzulegen. Bei der Abstimmung des genannten Planes hat die zuständige Naturschutzbehörde zu beachten, dass der Wasserabfluss des jeweiligen Gewässers gewährleistet bleibt. Es besteht daher durch die Naturschutzgebietsverordnung keine Gefahr, dass die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr möglich sei oder angrenzende Wohngebäude regelmäßig überschwemmt werden.</p>
--	--	--

	<p>4. Der Grenzverlauf von Natur- und Landschaftsschutzgebiet muss in einer von Ihnen gelieferten Karte im Maßstab 1:5000 und nicht wie bisher 1:10.000 erfolgen, damit Unklarheiten ausgeräumt werden können. Beim Osterbrüchengraben ist der Grenzverlauf nicht deutlich erkennbar. Der Grabenverlauf darf sich nicht im NSG befinden, weil wir langfristig Einschränkungen befürchten und dadurch die ordnungsgemäße Entwässerung gefährdet wird. Ebenfalls muss die Lehrde zukünftig sachgemäß geräumt und von Behinderungen befreit werden. Große Sorge gilt z.B. dem Biber, der die Lehrde sowie auch die Gräben abstauen und somit die ordnungsgemäße Entwässerung verhindern kann.</p> <p>5. Die in § 3 aufgeführten Verbote sind so nicht akzeptabel, obwohl sie in § 4 zum Teil von Ihnen wieder freizustellen wären. Für die Freistellung gibt es bundesweit nur einige wenige Beispiele, die immer personenabhängig behandelt werden. Sie werden oft soweit in die Länge gezogen, in dem sie sich zeitlich erübrigen.</p> <p>6. Wir behalten uns vor, weitere Einwendungen zu erheben: EuGH, Urt. v. 15.10.2015 -C 137/14, weil wir befürchten, dass in einem weiteren Schritt aus dem LSG in Zukunft ein NSG mit noch mehr Flächenbedarf entstehen könnte.</p>	<p>Bis zur Erstellung des Planes sind in § 4 Abs. 3 Satz 4 Vorgaben zur Gewässerunterhaltung beschrieben, die den Wasserabfluss nicht behindern.</p> <p>Eine Nachvollziehbarkeit ist gegeben. Die Karten werden technisch optimiert und dauerhaft auf die Homepage gestellt. Der Osterbrüchengraben liegt im NSG. Langfristige Einschränkungen sind nicht zu befürchten, da die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung freigestellt bleibt und der Gewässerabfluss somit gewahrt wird. Siehe hierzu die Erläuterung oben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da keine spezifischen Ausführungen zu den Ver- und Geboten getätigt werden, ist eine Abwägung nicht möglich. Die Verbote sind grundsätzlich aus dem in § 2 der VO genannten Schutzzweck abgeleitet. Sie sind zum Erreichen des Schutzzweckes unbedingt erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird Kenntnis genommen.</p>
Rüdiger Göbbert Ludwigslust 7, Häuslingen	In Bezug auf das Schutzgebiet Lehrdetal ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig. Geeignete und ausreichende Schutzgebietsform ist die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG).	Das Schutzgebietskonzept wurde differenziert streng nach fachlichen Kriterien entwickelt. Die Auswahl der Schutzkategorie NSG orientiert sich an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Das FFH-Gebiet wird in den Landkreisen Heidekreis und Rotenburg als NSG, im

	<p>Die Maßstäbe des Kartenmaterials zum NSG (1:50.000 und 1:10.000) und zum LSG (1:30.000 und 1:10.000) sind demzufolge zu grob, um eine tatsächliche Betroffenheit eindeutig bejahen oder ausschließen zu können. (S. 31)</p> <p>Der Umfang des NSG mit einer Fläche von ungefähr 441 ha sowie der Umfang des LSG mit einer Fläche von ungefähr 312 ha ist räumlich und inhaltlich nicht erforderlich. Insbesondere die Einbeziehung der Grünlandflächen ist durch den Schutzzweck nicht geboten und beeinträchtigt die Eigentumsrechte meines Mandanten in unverhältnismäßiger und damit rechtswidriger Weise. (S. 32)</p> <p>Es kann auch nicht generell davon ausgegangen werden, dass die Unterschützstellung der angrenzenden Acker- und Grünlandflächen im Hinblick auf den Schutzgebietscharakter der Gewässerflächen erforderlich ist. Das Gebiet wird geprägt durch die Fließgewässerstruktur der Lehrde (Lebensraumtyp (LRT) 3260), die von Fischotter und Grüner Keiljungfer als Lebensraum genutzt wird. (S. 40)</p> <p>Danach sind Ackerflächen und demzufolge auch Intensivgrünlandflächen selbst grundsätzlich nicht schutzwürdig und schutzbedürftig im Sinne des § 23 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 26 Abs. 1 BNatSchG.(S. 43)</p>	<p>Landkreis Verden in Teilen als NSG und in Teilen als LSG ausgewiesen. Die Lehrde selbst mit räumlich und funktional angrenzenden niederungstypischen Biotoptypen sowie höher gelegene, wertvolle Waldlebensräume werden in allen drei Landkreisen als NSG ausgewiesen. Für die weitgehend offene Niederung im Landkreis Verden, die deutlich intensiver als Grünland genutzt wird, wird die Ausweisung als LSG als ausreichend erachtet.</p> <p>In der Begründung wird eine Erläuterung hierzu ergänzt.</p> <p>Eine Nachvollziehbarkeit ist gegeben. Die Karten werden technisch optimiert und dauerhaft auf die Homepage gestellt.</p> <p><u>Eigentumsflächen von Herrn Göbbert:</u> Es sind drei Eigentumsflächen von Herrn Göbbert von der Naturschutzgebietsausweisung betroffen. Die Pachtflächen sind nicht bekannt und können deswegen nicht bewertet werden. Die Eigentumsflächen sind auf etwa 15 m Breite in nördlichen Teilbereich des Flurstücks durch die Schutzgebietsverordnung betroffen. Es handelt sich hierbei um Flächen die innerhalb der Abgrenzungen des FFH-Gebietes liegen.</p> <p><u>Abgrenzung des Naturschutzgebietes im Allgemeinen:</u> Im Rahmen der Sicherung der NATURA-2000 Gebiete hat aus formalen Gründen die Unterschützstellung sämtlicher Flächen des FFH-Gebietes zu erfolgen. Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die FFH- Gebiete zwingend und vollständig zu geschützten Teilen von Natur und</p>
--	---	--

	<p>Die anhand des Entwurfes der Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) zum Ausdruck kommende Abwägung zwischen dem unionsrechtlich gebotenen Schutz des FFH-Gebietes und der dadurch eingeschränkten Eigentumsrechte meines Mandanten erweist sich vorliegend insbesondere auch deswegen als fehlerhaft, weil mit der Einbeziehung von Flächen in das NSG zugleich ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken beim Land Niedersachsen nach § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG entsteht. Die damit durch die Schutzgebietsausweisung bewirkte privatrechtliche Regelungswirkung stellt sich als zusätzliche Belastung der Eigentumsrechte meiner Mandanten dar. Diese Belastung erhöht die Anforderungen, die an die Ausweisung einer Fläche als NSG im Rahmen des verfassungsrechtlichen Übermaßverbotes zu stellen sind. Der Eingriff in den grundrechtlichen Schutz des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 GG bedarf der besonderen Rechtfertigung. Diese Anforderungen erfüllt die vorliegend begründete Schutzgebietsausweisung nicht. Das Interesse an einer Unterschutzstellung der Flächen kann sich - gerade im Hinblick auf die unzureichende Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit - nicht gegen die Eigentumsrechte meiner Mandanten durchsetzen. Die Belastung der Grundstücke meiner Mandanten durch die gesetzliche Rechtsfolge des § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erweist sich als unverhältnismäßig, so dass die Einbeziehung der Flächen rechtswidrig ist. (S. 45)</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Einbeziehung der Acker- und Grünlandflächen in das Schutzgebiet nicht erforderlich ist. Die vorliegenden Verordnungsentwürfe verstoßen insofern gegen das verfassungsrechtlich fundierte Übermaßverbot. (S. 45)</p>	<p>Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Das Schutzgebietskonzept wurde differenziert streng nach fachlichen Kriterien entwickelt. Die Auswahl der Schutzkategorie Naturschutzgebiet orientiert sich an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Das FFH-Gebiet wird in den Landkreisen Heidekreis und Rotenburg als NSG, im Landkreis Verden in Teilen als NSG und in Teilen als LSG ausgewiesen. Die Lehrde selbst mit räumlich und funktional angrenzenden niederungstypischen Biotoptypen sowie höher gelegene, wertvolle Waldlebensräume werden in allen drei Landkreisen als NSG ausgewiesen. Für die weitgehend offene Niederung im Landkreis Verden, die deutlich intensiver als Grünland genutzt wird, wird die Ausweisung als LSG als ausreichend erachtet. Von den 441 ha des NSG liegen lediglich 22,6 ha nicht im FFH-Gebiet.</p> <p>Aufgrund dessen, dass die Abgrenzungen der FFH-Gebiete in einem Maßstab von 1:50.000 erfolgt sind, sind die Grenzverläufe zum Teil ungenau und wurden den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Der Grenzverlauf und die Abgrenzung der Flächen orientieren sich an den vor Ort erkennbaren Gegebenheiten, wie z. B. Flurstücksgrenzen oder Bewirtschaftungsgrenzen. Dies allein ergibt schon eine Abweichung der Flächengrößen.</p> <p>Von den 22,6 ha liegen 19,6 ha im Landkreis Verden. Hierbei handelt es sich um Flächen im Eigentum des Landkreises Verden, Puffer-Flächen im unmittelbaren Nahbereich des Fließgewässers Lehrde (20 m von der Mitte des Flusses) oder Flächen mit Vorkommen von Lebensraumtypen, weshalb eine Einbeziehung in das NSG fachlich erforderlich ist.</p>
--	--	---

	<p>Die Erforderlichkeit der Einbeziehung der Eigentums- und Pachtflächen meines Mandanten wird schließlich durch den Verordnungsentwurf selbst in Frage gestellt. So soll nach § 2 Abs. 5 NSG-VO-E und nach § 2 Abs. 5 LSG-VO-E die Umsetzung der in den Verordnungen genannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Entsprechende Maßnahmen ermöglichen eine flächenscharfe Durchführung naturschutzfachlicher Maßnahmen im Einzelfall. Der Vertragsnaturschutz stellt nach § 2 Abs. 5 NSG-VO-E somit ein gleichsam geeignetes milderes Mittel zur Erreichung der angestrebten Schutzzwecke dar. (S. 44)</p> <p>Das in § 3 Abs. 1 NSG-VO-E und in § 3 Abs. 1 LSG-VO-E enthaltene absolute Veränderungsverbot ist nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig. Die vorstehend unter I. dargestellten generellen Gründe begründen auch die Rechtswidrigkeit der konkreten Regelung in den Verordnungsentwürfen.(S. 51)</p> <p>Die folgenden Regelungen des § 4 NSG-VO-E bedürfen einer Überarbeitung:</p> <p>a) § 4 Abs. 6 Nr. 1 e) und h) NSG-VO-E beschränkt die Bewirtschaftung der Flächen meines Mandanten in nicht hinnehmbarer Weise.</p> <p>§ 4 Abs. 6 Nr. 1 e) NSGVO-E sieht einen mindestens 5 m breiten Uferrandstreifen entlang der Lehrde vor, der ungenutzt bleibt. Für sonstige Gewässer zweiter Ordnung ist ein Uferrandstreifen von 2,5 m vorgesehen und für Gewässer dritter Ordnung ein Uferrandstreifen von mindestens 1 m Breite, gemessen von der Böschungsoberkante.</p>	<p>In der Begründung wird eine Erläuterung hierzu ergänzt.</p> <p>Die Verbote des § 3 sind grundsätzlich aus dem in § 2 der VO genannten Schutzzweck abgeleitet. Sie sind zum Erreichen des Schutzzweckes unbedingt erforderlich. § 2 Abs. 5 tätigt lediglich einen Hinweis, dass über diese Verbote hinaus der Vertragsnaturschutz ein geeignetes Instrument ist, um die Umsetzung der Erhaltungsziele zu unterstützen.</p> <p>Das Veränderungsbot leitet sich wortgleich aus § 23 Abs. 2 BNatSchG ab.</p> <p>Bei den drei betroffenen Eigentumsflächen handelt es sich ausschließlich um Deichflächen. Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt. Dies gilt auch für die Deiche. Das Verbot gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1 e) der Verordnung findet nur für die Unterhaltung der Deichanlagen keine Anwendung. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Lehrde selbst um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG handelt und die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wird zur Information mitgeteilt, dass</p>
--	--	--

	<p>§ 4 Abs. 6 Nr. 1 h) NSG-VO-E schreibt für das Ausbringen von Düngemitteln die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante entlang der Lehrde und mindestens 2,5 m zur Böschungsoberkante entlang der sonstigen Gewässer zweiter und dritter Ordnung fest.</p> <p>Die Flächen meines Mandanten befinden sich an der Lehrde. Er hat somit gegenüber Eigentümern, deren Flächen sich an Gewässern zweiter oder dritter Ordnung befinden, den Nachteil, dass er einen weit größeren Uferrandstreifen nicht bewirtschaften darf. Gerade im Hinblick auf die besondere Ertragsleistung der Flächen meines Mandanten an der Lehrde ist die Beschränkung aus § 4 Abs. 6 Nr. 1 e) und h) NSG-VO-E für ihn mit wirtschaftlichen Einbußen verbunden. Hierfür ist in der NSG-VO-E keine Entschädigung vorgesehen.</p> <p>Der ungenutzte Uferrandstreifen soll das angrenzende Gewässer vor Nitrateinträgen schützen. Die Wirksamkeit des Uferstreifens ist aber u.a. abhängig von der angrenzenden Nutzung und der Hangneigung. Die Flächen meines Mandanten werden als Intensivgrünland nach guter fachlicher Praxis bewirtschaftet. Innerhalb des vorgesehenen 5 m Uferstreifens wird aber bereits jetzt kein Dünger eingesetzt, auf den restlichen Flächen dagegen schon. Ein unzulässiger Nitrateintrag ist demzufolge nicht zu besorgen.</p> <p>Allerdings werden die betroffenen Flächen derzeit komplett abgemäht, um wertvolle Silage und Heu für die Leistungskühe meines Mandanten herzustellen. Dürfte ein Streifen von 5 m ab der Böschungsoberkante nicht mehr genutzt werden, würde die Fläche als Futtergrundlage wegfallen.</p> <p>Es würde sich in der Praxis die Frage stellen, wie mein Mandant vor Ort die genaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes erkennen soll, da nur ein Teil der Fläche zum NSG gehören soll.</p> <p>Darüber hinaus ist mein Mandant für die Unterhaltung des Teilstücks des Deiches, das an seine Flächen grenzt, verantwortlich. Aus Praktikabilitätsgründen ist mein Mandant auf die Befahrung und Bewirtschaftung auch des 5 m Uferstreifens mit</p>	<p>der Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung wird auch für die Lehrde auf eine Breite von 2,50 m festgelegt. Sollte aufgrund tatsächlicher Verhältnisse bereits zu diesem Zeitpunkt der ungenutzte Streifen breiter als 1,0 m bzw. 2,50 sein, ist dessen Nutzung nicht zulässig, da eine landwirtschaftliche Bodennutzung nur auf rechtmäßig genutzten Acker- und Grünlandflächen freigestellt ist. Zusätzlich wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferrandstreifen nicht vor dem 01. August eines Jahres zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.</p> <p>Die Abgrenzung der Flächen ist unproblematisch, da lediglich die Deichanlage von der Schutzgebietsausweisung umfasst wird. Die südlich gelegenen Teilbereichen der Flächen werden nicht vom Schutzgebiet umfasst.</p>
--	---	---

	<p>landwirtschaftlichem Gerät angewiesen. Dies zugrunde gelegt, sollte § 4 Abs. 6 Nr. 1 e) NSG-VO-E eine Ausnahme für die Nutzung des 5 m Uferstreifens in solchen Fällen vorsehen.</p> <p>b) Im Hinblick auf § 4 Abs. 6 Nr. 1 f) NSGVO-E ist der Begriff der sog. Problemkräuter nicht hinreichend bestimmt und daher nicht nachvollziehbar.</p> <p>§ 4 Abs. 6 Nr. 1 f) NSG-VO-E sieht die landwirtschaftliche Bodennutzung auf Grünlandflächen ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemkräutern oder bei anderen Schadbildern, wie z.B. Tipula- oder Wühlmausbefall, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben.</p> <p>Hierdurch wird der Normadressat nicht ausreichend in die Lage versetzt, sein Verhalten nach der NSGVO-E Verordnung auszurichten. Es ist nicht klar, welche Kräuter als Problemkräuter anzusehen sind.</p>	<p>Die bisherige Formulierung verbleibt. Sie ist es üblich und allgemein verständlich. Im Zweifelsfall ist die zuständige Naturschutzbehörde zu Rate zu ziehen.</p>
--	--	---

Landkreis Heidekreis		
Name	Stellungnahme	Abwägung
Diakonie Walsrode vom 10.08.2018	<p>„Es ist aus unserer Sicht nicht möglich, das Kirchengrundstück unter Naturschutz zu stellen, die Kirche wird schließlich regelmäßig genutzt für Gottesdienste, Trauungen, Kirchenführungen, Konzerte und andere Veranstaltungen, es sind mindestens 50 im Jahr. Das Grundstück ist beleuchtet.</p> <p>Auf dem Kirchengrundstück steht dazu seit knapp 10 Jahren auch ein Toilettenhäuschen, das teilweise auch von Fahrradtouristen genutzt wird (es kreuzen sich an der Kirche mehrere Radwege, vor der Kirche auf dem städtischen / Landkreisgelände stehen auch Tisch und Bänke für eine Rast).</p> <p>Das Kirchengrundstück wird für die Veranstaltungen als Parkplatz benötigt.</p> <p>Im hinteren Bereich gibt es noch einen kleinen Friedhof, auf dem auch noch nicht alle Gräber abgelaufen sind, das letzte dürfte noch eine Ruhezeit von über 10 Jahren haben.“</p>	<p>Diejenigen Flächen, welche ausweislich der FFH-Basiserfassung als ONK – Kirche/Kloster erfasst wurden, werden aus dem Naturschutzgebiet entlassen. Ein Schutzerfordernis ist hier nicht gegeben. Die Kirche wird einschließlich der umgebenden Wiese aus dem NSG ausgenommen.</p> <p>Alle bisherigen, rechtmäßigen Nutzungen des Flurstücks bleiben gem. § 4 Abs. 12 der Verordnung (VO) freigestellt.</p>
Podlech, Birgit Ortsvorsteherin Stellichte vom 13.09.2018	<p>„Hiermit möchte ich meine Stellungnahme als Ortsvorsteherin der Ortschaft Stellichte zur oben gen. Ausweisung des Naturschutzgebietes Lehrdetal abgeben.</p> <p>Unser Dorf, die Gemarkung Stellichte, ist durch die direkte Lage an der Lehrde besonders betroffen.</p> <p>Bei folgenden Flurstücken, wäre es dringend zu überdenken sie aus dem Naturschutzgebiets-Ausweisungsbereich herauszunehmen um für die Zukunft den Eigentümern eine möglichst uneingeschränkte Nutzung zu ermöglichen:</p>	<p>An dieser Stelle sei auf die jeweiligen Abwägungen der einzelnen Einwander unten verwiesen.</p>

	<p>Kirche Stellichte, Flurstücke 18/1; 18/4; 19; 99/23; 99/27</p> <p>Iris Borchert, Flurstücke: 23/6, 23/7, 99/9, 16/1 und 17/1</p> <p>Heinrich Thiede, Flurstück: 278</p> <p>Martin Rabe, Flurstücke: 90/6, 90/7</p> <p>Eine persönliche Stellungnahme der Eigentümer liegt der Stadt Walsrode bzw. dem Landkreis Verden vor.“</p>	
<p>Martin Rabe vom 12.09.2018</p>	<p>„Mit Bedauern haben wir feststellen müssen, dass unser Grundstück in Stellichte Flur 7, Flurstück 90/6+7 gegen alle Absprachen mit dem Heidekreis und Zusagen vom Heidekreis, siehe eine zweite folgende Mail, nun doch vollständig im Plangebiet NSG-Lehrdetal als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden soll.</p> <p>Wir haben eine schriftliche Zusage von Landkreis Heidekreis, dass der bebaubare Teil der Grundstücke s.o. 90/6+7, der sich innerhalb der Abgrenzungssatzung der Stadt Walsrode, Ortschaft Stellichte befindet, nicht in das NSG aufgenommen werden soll!</p> <p>Wir haben eine gültige Baugenehmigung Aktenzeichen: 18040063 aus Mai 2018 vom Landkreis Heidekreis für die Fläche 90/6 und mittlerweile mit dem Bau begonnen und den Bodenaushub teilweise auf 90/7 abgelagert. Das Richtfest ist geplant für 13.10.2018. Es sind für uns schon jetzt erhebliche finanzielle Belastungen entstanden.</p> <p>Wir legen daher entschieden Einspruch gegen den Plan NSG auf dem bebaubaren Teil der Flächen Flur Stellichte, Flurstück 7, Flurstücke 90/6 + 90/7 ein. Dazu bitten wir die beteiligten Behörden Im Heidekreis und</p>	<p>Das Flurstück 90/6 wird im bebaubaren Teil (vgl. Baugenehmigung AZ 18040063) einschließlich des Grünlandes auf dem Flurstück aus dem NSG entlassen. Diesbezüglich bleibt der Heidekreis bei seiner Aussage. Der verbleibende Teil des Flurstücks 90/6 sowie das gesamte nicht bebaubare Flurstück 90/7 können nicht entlassen werden. Sie sind schutzwürdige Bestandteile des FFH-Gebietes und müssen gesichert werden.</p>

	Landkreis Verden, sich an die Zusagen aus Feb. 2018 zu halten, um eine juristische Abklärung unnötig zu machen.“	
Jan de Groot vom 12.09.2018	<p>„Wir bewirtschaften als Pächter betroffene Grünlandflächen in dem geplanten Naturschutzgebiet (NSG) Lehrdetal. Wir möchten Einspruch gegen einige Auflagen, die durch die Änderung des Schutzzustandes entstehen einlegen.</p> <p>Für unseren Milchviehbetrieb ist die Versorgung der Milchkühe und deren Nachzucht das oberste Ziel der Flächenbewirtschaftung. Wir bewirtschaften seit 1996 ungefähr 15 ha Grünland im betroffenen Gebiet (Rittergut Stellichte) Mit den Auflagen des derzeitigen LSG lässt sich die Futterproduktion recht gut vereinen. Es handelt sich um intensiv genutztes, großteils drainiertes Grünland auf Sandboden welches direkt an der Lehrde liegt. Daher ist die jährliche Räumung und Reinigung der Gräben essentiell um den Wasserabfluss und die Funktion der Drainagen aus der Fläche sicherzustellen. Dieses sehe ich durch die neue Verordnung sehr stark gefährdet.</p> <p>Wiederherstellen, verbessern und entwickeln: Es wird immer wieder beschrieben das die Landschaft, Biotope, und Lebensstätten „wiederhergestellt und verbessert“ werden sollen. Dieses widerspricht der Idee, dass es sich um ein schützenswertes Gebiet handelt. Das Grünland entlang des Oberlaufes der Lehrde vom Limmerberg bis Lehrde wird intensiv genutzt. Somit findet hier eine intensive Düngung statt, diese ist in ihrem Entwürfen vorerst nicht beeinträchtigt, widerspricht aber den folgenden Bewirtschaftungsverböten. Aufgrund der waldreichen Lage ist die Bewirtschaftung des Grünlandes durch intensive Wildschäden begleitet. Diese erfordern in regelmäßigen Abständen eine Neuansaat mit Bodenbearbeitung und regelmäßige Pflanzenschutzanwendungen. Speziell zur Ampfer- und Hahnenfußbekämpfung. Diese ist bisher ohne</p>	<p>In § 4 der Verordnung (VO) sind umfassende Freistellungen aufgenommen worden. Unter anderem ist es gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 sowie § 4 Abs. 3 der VO zulässig, Drainagen und Gräben zu unterhalten. Dem folgend ist nicht zu befürchten, dass die aktuelle Entwässerungssituation verändert wird.</p> <p>Der Regelungen der bestehenden Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) sind nicht ausreichend, um Einträge von Nährstoffen und Sedimenten in die Lehrde hinreichend zu vermeiden. Daher ist es erforderlich, auch auf Intensivgrünland den Düngezeitraum und den Grünlandumbruch (auch zur Neuansaat) sowie den Erhalt von Gewässerrandstreifen festzulegen.</p> <p>Dem Einwender folgend ist es auf Intensivgrünland nicht erforderlich, die Neuansaat einschließlich der dafür erforderlichen Bodenbearbeitung von Wildschäden zu untersagen.</p> <p>Es wird daher folgende Änderung in § 4 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. h) vorgenommen:</p> <p>„Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde zulässig; ausgenommen sind die Beseitigung von Wildschäden sowie kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren</p> <p>§ 4 Abs. 6 Nr. 1 buchst. j) wird wie folgt geändert: „unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Lehrde und sonstigen Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter</p>

	<p>Einschränkung möglich, nach der NSG Verordnung aber unter Praxisbedingungen nicht mehr möglich (Hahnenfuß ist ein giftiges Unkraut welches sicher nicht horstweise behandelt werden kann). Ich möchte vorschlagen die bisherige Regelung aus der LSG Verordnung zu übernehmen. Dadurch werden Totalherbizide verboten, eine nachhaltige Grünlandbewirtschaftung bleibt aber möglich und stellt sicher dass es nicht zu „Vergiftung“ von Futter durch Etablierung von giftigen Futterpflanzen (Hahnenfuß, Jakobskreuzkraut usw.) kommt. Der bisherige Zustand der Flächen zeigt dass es vertretbar ist.</p> <p>Neuanlage von Gewässerrandstreifen: Meiner Meinung nach stellt diese den größten und stärksten Eingriff dar. Die Gewässerrandstreifen sind benannt, nicht aber wie diese genutzt werden dürfen. Das sollte in der Begründung nachgeholt werden. Es ist gängige Praxis, dass Abschwemmung verhindert werden muss, eine Düngung bis an die Gewässerkanten ist so oder so untersagt. Sie untersagen in der Verordnung die komplette Bewirtschaftung ,d.h. auch die Mahd. Damit fallen die Gewässerränder aus sämtlichen landwirtschaftlichen Produktionssystemen und der dazugehörigen Agrarförderung heraus. Sobald eine Fläche bei Kontrollen durch die Landwirtschaftskammer nicht gemäht worden sind, wird sie aus der beantragbaren Agrarfläche heraus gemessen. Somit steht sie weder für Tierhaltung, für Futterfläche, Vieheinheiten oder Baugenehmigungen zur Verfügung. Das entspricht der entschädigungslosen Enteignung von in unserem Fall mehr als 10% der im Gebiet liegenden Fläche! Ebenso verhält sich die Auszäunung der Gewässerstreifen bei Weidehaltung</p> <p>Es wird keine fünf Jahre dauern bis die Gewässerrandstreifen</p>	<p>Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der Uferandstreifen nicht vor dem 01. August eines Jahres“. Mit der Änderung bleibt gewährleistet, dass die Fläche nicht aus der landwirtschaftlichen Prämienzahlung entfällt. Insbesondere während der Fortpflanzungszeit der hier wertgebenden Libellen, Vögel und des Fischotters bleibt der Lebensraum erhalten.</p> <p>Das NSG darf gem. § 3 Abs. 2 der VO auf allen öffentlichen Wegen, Wirtschaftswegen und Wander-/Radwegen betreten werden. Insofern liegt hier seitens des Einwenders ein Missverständnis vor.</p> <p>Hinsichtlich der Zulässigkeit des Befahrens ist dieses gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der VO für Grundeigentümer, deren Nutzungsberechtigte (Pächter) oder deren Beauftragte auch abseits der öffentlichen Wege erlaubt. Insofern ist die Sorge des Einwenders, wonach Flächen nicht mehr erreichbar wären, nicht begründet.</p>
--	---	---

	<p>verbuscht sind, dadurch ist die Gewässerunterhaltung unmöglich und die Drainagen sind zerstört. Somit ist eine Bewirtschaftung auch der Restfläche unmöglich. Zudem verbieten Sie ebenfalls die dann entstehende Hecke zu schneiden.</p> <p>Ich bitte um eine Änderung des Nutzungsverbotes. Als Alternative könnte die Mahd auf zwei Termine im Jahr reduziert werden (z.B. ab 20.06 bis 1.10.).</p> <p><u>Maßnahmen zur Grünlanderneuerung</u> sollen zukünftig genehmigt werden. Dieses ist Fachrecht. Hier wird aber auch die Beseitigung von Wildschäden, also Mulchen mit anschließender Übersaat dem Genehmigungsvorbehalt unterstellt (In dem Gebiet handelt es sich häufig um ganzflächige Wildschäden). Der Grund dafür ist fachlich aus meiner Sicht nicht begründbar. Wenn im Frühjahr die Vegetation loslegt kann nicht auf eine Genehmigung gewartet werden sondern es zählt jeder Tag, bzw. der richtige Zeitpunkt. Diesen Zeitpunkt kann nicht eine, evtl. willkürliche, Schreibtischentscheidung erzeugen. Das wird von der Natur und der Witterung vorgenommen. Dabei schlage ich eine Anzeigeregelung vor. Das heißt, dass der Landwirt der die Absicht/Notwendigkeit hat etwas durchführen zu müssen, der UNB eine Anzeige (Mail oder Fax) zukommen lässt. Dann kann es bei Bedarf kontrolliert oder begleitet werden. Dieses Verfahren hat sich in diesem Sommer etabliert und funktioniert. Für mein Vernehmen führt es zu einem sinnvollen Miteinander zwischen Behörde und Landwirtschaft. Die Anträge für Grünlanderneuerung, die wir in diesem Frühjahr gestellt haben sind bis heute nicht genehmigt/bearbeitet. Das beweist, dass das System der Genehmigung seitens der Behörde nicht zu gewährleisten ist.</p> <p>In der Begründung und Erläuterung wird zu <u>den Verboten und Freistellungen</u> beschrieben dass die Verbote zum</p>	
--	---	--

	<p>erreichen der Schutzziele unbedingt erforderlich sind. Dieses kann so nicht akzeptiert werden, da sich die Natur unter den jetzigen Bedingungen so hervorragend entwickelt hat, dass sie besonders schützenswert geworden ist. Damit wird ja direkt beschrieben das der Status Quo ausreichend ist, um die Anforderungen an die Schutzziele zu erreichen.</p> <p><u>Die Dorfbevölkerung</u> wird durch das <u>Betretungsverbot der Naturräume</u> ebenfalls stark beeinträchtigt. Es ist ein großer Bestandteil des örtlichen Lebens auch die Natur nutzen und genießen zu können, dieses wird grade hier in Stellichte, wo das NSG bis in viele Gärten reicht stark beeinträchtigt. Laut der Verordnung muss man bei der UNB arbeiten um das komplette Gebiet mit dem Auto durchqueren zu können, die Anwohner dürfen die Wiese oder den Wald hinterm Haus aber nicht betreten. Ich meine auch hier ist die Willkür und Zweckmäßigkeit deutlich über das erträgliche Maß hinausgegangen.</p> <p>Das Erreichen der Flächen soll zukünftig nur noch über öffentliche Wege erlaubt sein. Sehr viele Flächen entlang der Lehrde sind nur über private Wege zu erreichen. Hier ist nicht beschrieben wie den Eigentümern und Bewirtschaftern sichergestellt wird, dass die vorhandenen Wege auch zukünftig genutzt und unterhalten werden dürfen.</p> <p>Wir bitten die Einwände zu prüfen und uns im Anschluss eine Antwort zu geben, zudem behalten wir uns vor im weiteren Verfahren Einsprüche zu erheben, soweit sie unsere Belange berühren oder beschränken.”</p>	
Kurt Benien vom 10.09.2018	“Gegen die o.g. Naturschutzgebietsverordnung habe ich Einwände. Mein Flurstück 2/0 in Hamwiede, Flur 4 wurde jahrelang Sandboden abgebaggert, um die Löcher in den	Beide Flurstücke liegen im FFH-Gebiet, sie können nicht aus dem Naturschutzgebiet entlassen werden. Es handelt sich um Grundstücke, welche als Wald bzw. Grünland genutzt werden. Die Waldnutzung ist gem. § 4 Abs. 7 der

	<p>Lehrdewiesen aufzufüllen. In diesen wild gewachsen Wald wurde von meinen ehemaligen Nachbar Ziergehölz gepflanzt. Für mich als Eigentümer sind dort keine Tiere oder Pflanzen, die in der Verordnung als schützenswert dargestellt werden, vorhanden. Aus diesem Grund lehne ich es ab, dass dieses o.g. Flurstück als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird. Dieses zählt auch für mein Flurstück 130/1 (gleiche Gemarkung und gleiche Flur) als Grünland genutzt wird. Das Flurstück 2/0 ist meine einzige Möglichkeit Feuerholz zu machen und dies möchte ich nach wie vor tun.“</p>	<p>Verordnung, die Grünlandnutzung gem. § 4 Abs. 6 der Verordnung freigestellt.</p>
<p>Iris Borchert vom 10.09.2018</p>	<p>„Gemarkung Stellichte Flur 3/Flur 2 -Flurstücke 23/6, 23/7, 99/9, 16/1 und 17/1: In o. g. Angelegenheit bitte ich meinen gesamten Grundbesitz Stellichte 35 aus dem Naturschutzgebiets (NSG)-Ausweisungsverfahren herauszunehmen. Ich sehe keine besonderen Gründe, warum meine Grundstücke unter Naturschutz gestellt werden sollen. Wir möchten uns weiterhin frei bewegen in unserem familiären Bereich. Meine Gebäude sollen weiterhin Baumöglichkeit haben. Ich kann Ihnen allerdings versichern, dass wir immer sehr umweltschutzgerecht handeln, besonders auf meinem Grundstück. Sie können sich hiervon gerne persönlich durch eine Besichtigung überzeugen.“</p>	<p>Es ist nicht zulässig, sämtliche Grundstücke aus dem NSG zu entlassen, da sie im FFH-Gebiet liegen und geprüft werden muss, inwieweit eine Sicherung auf Grund eines wissenschaftlichen Fehlers bei der FFH-Gebietsabgrenzung unterbleiben kann. Ausweislich der FFH-Basiserfassung kann derjenige Teil der Flurstücke 23/6, 23/7 sowie 99/9 entlassen werden, welcher als Biototyp ONK – Kirche/Kloster erfasst wurde.</p> <p>Die Flurstücke 16/1 und 17/1 sind vollständig im FFH-Gebiet gelegen und als Erlenwald sowie Halbruderale Staudenflur erfasst. Sie können nicht entlassen werden.</p>
<p>Dietrich von Behr vom 12.09.2018</p>	<p>„Stellungnahme/ Einlassung von Dietrich von Behr: Die Ausweisung eines NSG (versus LSG) ist dem Grunde nach nicht gerechtfertigt noch notwendig. Es liegt bereits keine Notwendigkeit für die Ausweisung eines NSG „Lehrdetal“ vor. Die Begründung zur Verordnung</p>	<p>Der Europäische Gerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht sowie das Nds. Umweltministerium halten die nationale Sicherung durch Ausweisung von Schutzgebieten nach nationalem Recht für unverzichtbar. Vertragsnaturschutz fällt im vorliegenden Fall schon auf Grund eines fehlenden Drittschutzes als Sicherungsinstrument aus.</p> <p>Insofern besteht hinsichtlich der Frage, ob ein Schutzgebiet</p>

	<p>argumentiert mit einer gesetzlichen Verpflichtung, die von der europäischen Kommission ausgewiesenen NATURA-2000 Gebiete nach nationalem Recht zu sichern. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG besteht zwar grundsätzlich die Verpflichtung für ein nationales Schutzregime für die durch die Kommission in die Liste aufgenommenen Gebiete. Dies kann auch entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG erfolgen. Der Verpflichtung würde aber nicht nur durch die Ausweisung als NSG, sondern auch durch eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) genüge getan.</p> <p>Es besteht ohnehin in gesetzlicher Hinsicht für eine Unterschutzstellung durch Ausweisung eines Schutzgebietes nach § 20 Abs. 2 BNatSchG kein Anlass.</p> <p><u>Die Unterschutzstellung kann nach § 32 Abs. 4 BNatSchG unterbleiben, da auch durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer der notwendige Schutz für die in der FFH-Kulisse enthaltenen Lebensraumtypen (LRT) und zu schützenden Arten gewährleistet werden kann. So wie es bereits auf Teilen der Langen Wiese praktiziert wird (Vertragsnaturschutz).</u></p> <p><u>Der Erhaltungszustand kann durch gezielte Instrumente des Vertragsnaturschutzes gesichert werden.</u></p> <p>Die vorrangige Sicherstellung durch eine vertragliche Vereinbarung bzw. auch in Bezug auf eine mögliche LSG-Kulisse ist mit mir als Eigentümer nie geprüft respektive erörtert worden. Dabei hatte ich dies angeboten, weil Flächen links und rechts der L ehrde innerhalb der FFH-Kulisse in meinem Eigentum stehen.</p> <p>Den Betrieb hat immer eine schonend praktizierte</p>	<p>ausgewiesen werden muss kein Ermessensspielraum.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, an welcher Stelle die Verordnung unverhältnismäßig sei, der Einwender legt dies auch nicht näher dar.</p> <p>Die gerügten Darstellungen der § 3 Abs. 1 & Abs. 2 sowie des § 7 geben den aktuell gültigen Gesetzestext wieder und dienen der Transparenz. Der Ordnungsgeber ist nicht befugt, vom geltenden Recht abzuweichen.</p>
--	---	--

	<p>Bewirtschaftung ausgezeichnet. Dies ist durch eine freiwillige Zertifizierung belegt. Durch die Bewirtschaftung meiner Familie, konnte das Gebiet auch über Generationen in seinem Wert erhalten werden. Ich habe mich auch Absprachen und Vereinbarungen mit den Behörden und Trägern des Naturschutzes immer aufgeschlossen gezeigt. Durch eine vertragliche Vereinbarung würde ein ausreichender Schutz für die FFH-Flächen gewährleistet.</p> <p>Für den Fall einer Ausweisung als Schutzgebiet wäre ohnehin die Ausweisung als LSG vorzugswürdig. Die Ausweisung als NSG ist nicht notwendig. Die Ausweisung als NSG greift auch stärker in die Rechte des Eigentümers ein. Zu nennen sind das den Eigentümer beschränkende Vorkaufsrecht nach § 66 Abs. -1 Nr. 1 BNatSchG für NSG. Weiter wird nach den gesetzlichen Regelungen und den Bewertungsregelungen der Kreditinstitute auch durch die Ausweisung als NSG der Wert eines Grundstückes wesentlich beeinträchtigt und vermindert. Mit der Ausweisung des Grundstückes als NSG ist eine erhebliche Verminderung des Wertes an sich und des Beleihungswertes verbunden.</p> <p>Die Ausweisung eines NSG ist unverhältnismäßig, da die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß Art. 2 Abs. 2 FFH-RL auch ohne Weiteres über Instrumente des Vertragsnaturschutzes oder über die Aufstellung einer LSG-VO gewährleistet werden können. Dem stehen auch interne Verwaltungsanweisungen der Naturschutzbehörden zur vorrangigen Anweisung von NSG nicht entgegen.</p> <p>Der beabsichtigte räumliche Umfang der Ausweisung nimmt praktisch ca. 1 ha meiner Grünlandfläche aus der Bewirtschaftung (Uferrandstreifen). Dies ist mit</p>	
--	--	--

	<p>Opportunitätskosten verbunden.</p> <p>Auch die in der NSG-VO enthaltenen Ver- und Gebote sind ungeeignet und unzulässig und belasten mich als Eigentümer in unzumutbarer Art und Weise in seinen Rechten:</p> <p>Schon die Verbote innerhalb der Schutzbestimmungen zu § 3 Abs. 1 und 2 sind überflüssig, soweit sie lediglich das Gesetzesrecht wiederholen und auch als sie sich auf Handlungen außerhalb der räumlichen Kulisse des NSG beziehen. Derartige Regelungen sind zu allgemein und inhaltlich nicht hinreichend bestimmt.</p> <p>Ich unterhalte einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und muss mit diesem dauerhaft Einnahmen erzielen, die den Familienunterhalt sichern sollen. Dauerhafte Einnahmen aus der wirtschaftlichen Nutzung sind auch notwendig, um den Betrieb als solchen, den Hof und die Baulichkeiten pflegen und erhalten zu können, sowie bestehende Verpflichtungen zu erfüllen. Auch die Erbringung von Naturschutzleistungen ist nur dann möglich, so lange eine gesunde wirtschaftliche Basis vorhanden ist. Die Vorgaben und Verbote der NSG-VO entziehen diese Basis.</p> <p>Schließlich sind auch die Ahndungstatbestände in § 7 des VO-Entwurfes abzulehnen. Ausdrücklich widersprochen werden muss jeder Ahndungsandrohung, die den Eigentümer kriminalisieren könnte. Daher muss klargestellt werden, dass die Straftatbestände aus § 7 Abs. 1 und 2 in keinem Fall für Handlungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gelten dürfen. Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte darf über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus keiner Strafandrohung unterfallen.</p>	
--	---	--

	<p>Sämtliche Wirkungen könnten für den Fall, dass eine Ausweisung eines Schutzgebietes gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG überhaupt notwendig erscheinen sollte, auch durch die Aufstellung einer LSG-VO und/oder mit Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes zuverlässig erreicht werden.“</p>																
<p>Dorothea Gellermann vom 13.09.2018</p>	<p>„Einwand zum NSG Lehrdetal</p> <p>Betreffende Flurstücke sind:</p> <table border="1" data-bbox="548 544 958 710"> <thead> <tr> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hamwiede</td> <td>4</td> <td>40/4</td> </tr> <tr> <td>Hamwiede</td> <td>4</td> <td>39/13</td> </tr> <tr> <td>Nordkampen</td> <td>2</td> <td>199/2</td> </tr> <tr> <td>Nordkampen</td> <td>2</td> <td>98/1</td> </tr> </tbody> </table> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bewirtschaftung muss so erhalten bleiben wie sie zurzeit ist. 2. Die Flächen dienen des Weiteren zur Weidehaltung und damit ist die Nutzung der Wirtschaftsgebäude attraktiv. Wenn die Tieranzahl beschränkt bzw. die Weidehaltung zeitlich eingeschränkt wird haben wir keine Nutzung für unsere Stallung. 3. Die Pachteinahmen sind zwingend notwendig zur Erhaltung der Hofstelle, eine Minderung durch den NSG führt langfristig zu einer Existenzbedrohung. 4. Wir lehnen das NSG ab. Das vorhandene LSG ist ausreichend mit EU konformer Anpassung. 5. Aus unserer Sicht ist § 5 Abs.2 BNatSchG nicht ausreichend beachtet. 	Gemarkung	Flur	Flurstück	Hamwiede	4	40/4	Hamwiede	4	39/13	Nordkampen	2	199/2	Nordkampen	2	98/1	<p>Das Flurstück Nordkampen, Flur 2, 98/1 ist nicht Gegenstand des Naturschutzgebietes (NSG).</p> <p>Alle anderen Flurstücke werden als Grünland bzw. Wald genutzt und liegen vollumfänglich im NSG, weshalb eine Entlassung aus dem NSG entfällt.</p> <p>Die Bewirtschaftung ist gem. § 4 Abs. 6 & 7 der Verordnung weiterhin möglich, eine Pachteinahme weiterhin gegeben.</p> <p>Das bestehende Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist weder hinsichtlich des Schutzzwecks noch hinsichtlich der Ge- und Verbote ausreichend, um einen Natura 2000-Schutz zu gewährleisten. Eine Neuausweisung ist unverzichtbar.</p> <p>§ 4 Abs. 6 Nr. 1 buchst. j) wird wie folgt geändert: „unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Lehrde und sonstigen Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der Uferrandstreifen nicht vor dem 01. August eines Jahres“. Mit der Änderung bleibt gewährleistet, dass die Fläche nicht aus der landwirtschaftlichen Prämienzahlung entfällt. Insbesondere während der Fortpflanzungszeit der hier wertgebenden Libellen, Vögel und des Fischotters bleibt der Lebensraum erhalten.</p>
Gemarkung	Flur	Flurstück															
Hamwiede	4	40/4															
Hamwiede	4	39/13															
Nordkampen	2	199/2															
Nordkampen	2	98/1															

	<p>6. In der Naturschutzverordnung § 2 Schutzzweck befinden sich keine der aufgeführten Lebensraumtypen auf dem Grünland. Aus diesem Grund ist die Grundlage eines NSG nicht geschaffen. Man kann nur das Schützen was da ist!</p> <p>7. Die Seitenstreifen an den Gewässern müssen gepflegt werden gegen Verbuschen/Verwaldung um eine Entwässerung zu gewährleisten.</p> <p>8. Wir sehen uns in Übermaßen eingeschränkt an und wir fordern von der zuständigen Behörde eine Betroffenheitsanalyse. Ähnlich wie in Aller-Leine-Tal, wie ich es aus der Zeitung entnommen habe.</p> <p>9. Ich behalte mir weitere Einwendungen vor: EuGH, Urt.v. 15.10.2015 - C 137/14“</p>	
<p>Heinrich Thiede vom 10.09.2018</p>	<p>„Gegen die o.a. Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Lehrdetal“ habe ich drei Einwendungsschreiben als Anlage beigefügt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Einwendungen gegen die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Lehrde pp. 2) Einwendungen wegen Lehrdewiese , Flurstück 53/2 der Flur 8 Gemarkung Stellichte 3) Einwendungen wegen Flurstück 278 der Flur 7 Gemarkung Stellichte <p>1) Meine Einwendungen richten sich gegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 der „ VO“ „Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Lehrde“.</p> <p>a) Die Herstellung einer Fischtreppe an der „Niedermühle“ - einem Naturidyll des Teiches - in Stellichte würde in</p>	<p>Es ist ausweislich der FFH-Erhaltungsziele für die Lehrde erklärtes Ziel, die Durchgängigkeit als Lebensraum für wandernde Fischarten sowie Arten des Makrozoobenthos zu herzustellen. Die Zielstellung für das Natura 2000-Gebiet muss sich im Schutzzweck der Verordnung wiederfinden. Dabei kann in der Verordnung nicht festgelegt, wann und wie die Durchgängigkeit hergestellt werden soll. Indes ist die Wiederherstellung der Durchgängigkeit auch erklärtes Ziel der Wasserrahmenrichtlinie. Da die Verordnung die Herstellung der Durchgängigkeit nicht unmittelbar vorschreibt, sondern lediglich als Ziel definiert, ist eine Änderung der Verordnung nicht geboten.</p> <p>Die Lehrdewiese Flurstück 53/2, Flur 8, Stellichte ist vollumfänglich Teil des FFH-Gebietes und als sonstige feuchtes Extensivgrünland kartiert (vgl. FFH-Basiserfassung) und zu sichern. Die Nutzung ist gem. § 4 Abs. 6 der Verordnung freigestellt.</p>

	<p>erheblichem Maße den Schutzzweck in § 2 der „VO“ verletzen. Fischotter, Graureiher, Eisvogel, Libellen, Bachneunauge etc. sind im Mühlenteich wieder heimisch geworden und würden durch die Baumaßnahme vertrieben. Dasselbe gilt ebenso für Röhrichtgewächse und geschützte Pflanzenarten. Durch den Bau einer Fischumgehung würde dem schutzwürdigen Biotop „Mühlenteich“ ein Schaden zugefügt, den die Funktion einer Fischtreppe nicht aufwiegt. Spundwände aus Stahlbeton wie an der Cordinger Mühle oder der Ratsmühle in Soltau würden mit den Belangen des Schutzzweckes der VO in einem NSG nicht vereinbar sein.</p> <p>b) Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit an der Niedermühle ist nicht notwendig und erforderlich. Solange die Stauanlage im Zusammenhang mit dem Antrieb der Wassermühle existiert - etwa seit 1592, vermutlich viel früher (Kleeberg, Nds. Mühlengeschichte), hat es immer reichlich Fische unterhalb und oberhalb des Wehres der gleichen Art gegeben. Das habe ich in den über 70 Jahren meines Lebens hier immer feststellen können. Wenn in den letzten Jahren der Fischbestand zurückgegangen ist, hat das andere Ursachen, nicht aber die Stauanlage. Hinzu kommt, dass die Niedermühle am Oberlauf der Lehrde liegt, dort wo im Orte Stellichte die Lehrde als Bach eigentlich erst durch kleine Zubringer und Gräben entsteht. Sie ist hier oberhalb des Wehres an der Niedermühle nur ein Rinnsal mit der Tendenz jährlich stark geringer werdender Wassermengen.</p> <p>Fraglich ist deshalb, ob die Bewirtschaftungsziele des Naturschutzes überhaupt mit dem Bau einer Fischtreppe an dieser Stelle erreicht werden können, denn die Wirkung erscheint nur sehr gering zu sein und der Aufwand unverhältnismäßig hoch.</p>	<p>Bei dem Flurstück 278, Flur 7, Stellichte handelt es sich um Wald, welcher vollständig im FFH-Gebiet gelegen ist und nicht entlassen werden kann.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 3 der Verordnung ist die Gewässerunterhaltung freigestellt. Wenngleich die Intensität sowie der jahreszeitliche Zeitraum der Unterhaltung den Erfordernissen des Naturschutzes anzupassen ist, ist der Betrieb der Mühle damit grundsätzlich möglich.</p> <p>§ 4 Abs. 8 regelt die Unterhaltung der Teiche durch Ausbaggern oder Ablassen des Wassers. Damit soll gewährleistet werden, dass die Lehrde nicht durch Sedimente aus Teichen oder durch schwallartigen Wasserabfluss beeinträchtigt wird. Im Falle eines Hochwassers ist die Argumentation des Einwenders, wonach wegen Gefahr in Verzug der Wasserstand ohne Zustimmung reguliert werden muss, nachvollziehbar. Daher wird in § 4 Abs. 8 folgende Änderung vorgenommen:</p> <p>„Die Unterhaltung von Teichen durch Ausbaggern oder Ablassen des Wassers bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese Regelung umfasst nicht die Regulierung der Stauhöhe im Falle eines Hochwassers.“</p>
--	--	---

	<p>c) Würde man dem Flusslauf der Lehrde die für die Funktion der Fischtreppe erforderliche Wassermenge entziehen, wäre die verbleibende Wassermenge nicht ausreichend, die Stromerzeugung aus Wasserkraft weiter als Gewerbebetrieb zu betreiben. Die Errichtung einer Fischumgehung an der Niedermühle wäre das absolute Ende des Gewerbebetriebes.</p> <p>Hergestellt habe ich die Stromerzeugung aus Wasserkraft mit dem Ziel, Strom aus erneuerbaren Energien zu erzeugen. Dieser politischen Zielsetzung der Bundesregierung den CO2-Ausstoß zu reduzieren, würde mit der Errichtung einer Fischtreppe zuwider gehandelt.</p> <p>Hinzu kommt, dass die bestehenden Wasserrechte durch den Wasserbedarf einer Fischumgehung ausgehöhlt, nicht mehr nutzbar und wertlos werden würden.</p> <p>d. Die 2006 renovierte Ossberger-Durchströmturbine aus dem Jahre um 1935 ist ein technisches Baudenkmal und Bestandteil des Baudenkmals Niedermühle, Stellichte Nr. 28. Der Bau einer Fischumgehung würde den Betrieb der Turbine stilllegen siehe oben zu c). Der Stillstand der Turbine würde zu Rostansätzen der Turbinenanlage führen mit der Folge, dass die Turbine nach einer verhältnismäßig kurzen Zeit funktionsunfähig werden würde. Daran würde ein evtl. gelegentlicher Leerlauf der Turbine für Besucher des Baudenkmals nichts ändern. Das könnte ein Verstoß gegen das Nds. Denkmalschutzgesetz sein.</p> <p>Ich bitte aufgrund der vorgetragenen Einwendungen um Prüfung, ob von dem Bau einer Fischumgehung an der Niedermühle gemäß §30 Ziffer 1 WHG abgesehen werden</p>	
--	--	--

	<p>kann. Der Bau der Fischumgehung erfordert wegen der vorhandenen natürlichen Gegebenheiten, Schäden und Erschwerungen (Rinnsal im Oberlauf mit abnehmender jährlicher Wassermenge, Durchlass unter der Straße mit einer Tragfähigkeit von z. Zt. noch mindestens 16t, hochwasserfeste Solgleite, Beschaffung der Baufläche pp.) einen unverhältnismäßig hohen Aufwand, der nicht zu rechtfertigen ist.</p> <p>Hinzu kommen die beschriebenen schwerwiegenden Einbußen und hohen Schäden, die mir durch den Bau einer Fischumgehung entstehen würden.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen <i>verbietet</i> es sich für mich, Kosten <i>dieses</i> Projektes zu tragen. Durch den Bau einer Fischumgehung entfällt jede Nutzungsmöglichkeit des Wehres .</p> <p>2) Meine Einwendungen richten sich auch gegen die überstarke Verkräutung des Flussbettes .</p> <p>Die starke Verkräutung des Flussbettes der Lehrde <u>hinter</u> dem Wehr und der Turbine führt in der Vegetationszeit (Frühjahr, Sommer und Herbst) zum Rückstau des Lehrdewassers bis zur Turbine. Diese Entwicklung verschlimmert sich von Jahr zu Jahr. Der Wasserpegel des Lehrdewasser <u>hinter</u> dem Wehr steigt durch das Abflußhindernis „Verkräutung“ bis zu ca. 50 cm hoch an, so dass das Turbinenrad tief im Wasser liegt, durch das tiefe Eintauchen ins Wasser gebremst wird und keine Leistung bringt. Es sind Einnahmeausfälle entstanden .</p> <p>Diese Entwicklung ist nach meinen Beobachtungen erst in den letzten 5 - 6 Jahren eingetreten. Vor dieser Zeit hat es einen so üppigen Krautwuchs in der Lehrde an dieser Stelle</p>	
--	--	--

	<p>nicht gegeben. Der Rückstau des Lehrdewasser durch eine übermäßige Verkräutung ist nicht mit dem Sinn und Schutzzweck der „VO“ in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 vereinbar, weil das Lehrdewasser in diesem Bereich kaum noch fließt, also kaum noch ein Fließgewässer ist. Fraglich ist, ob diese Sachlage noch dem Lebensraumtyp 3260 entspricht, wie er in der Begründung zur VO auf Seite 1 beschrieben ist, also (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) muss man bezweifeln. Ursache der Verkräutung könnte sein, dass der UHV-Lehrde bei der Reinigung der Lehrde das Wurzelwerk der Röhrichte (Schilf) nicht entnehmen und auch nicht teilweise entnehmen darf. Hiermit beantrage ich, im Bereich von 600- 700 m im Flussbett der Lehrde hinter meinem Wehr an den schlimmsten Stellen eine teilweise Entnahme des Wurzelwerkes des Schilfes zuzulassen, um die Turbine betreiben zu können.</p> <p>3) Meine Einwendungen richten sich ferner gegen § 4 (8) der „VO“ (Freistellungen) Es ist praktisch nicht durchführbar bei Hochwasser vor dem Ziehen der Schotten die Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen. Es muss sofort gehandelt werden, weil Gefahr im Verzug ist. Beim Ziehen der Schotten bei Hochwasser ist nicht auszuschließen, dass über Nacht der Teich wasserleer läuft. Das hat sich in meiner langjährigen Zeit, in der ich die Wasserrechte wahrgenommen habe, immer mal wieder gezeigt. Ich beantrage, in dem vorgenannten Fall auf die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu verzichten.“</p>	
Heino Ahrens vom 17.09.2018	„Hiermit möchte ich Einspruch einlegen über folgende § in der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG)	Die Grassaat ist nur auf wenigen Grünlandflächen, welche gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt oder als FFH-Lebensraumtypen (LRT) kartiert wurden, unzulässig. Auf

	<p>„Lehrdetal“:</p> <p>Zu §3/25 Die Grassaat muss auch ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich sein.</p> <p>Zu §4/2 Das Befahren und Betreten des Gebietes ist nur nach Anmeldung und Einverständnis durch den Eigentümer oder Pächter für Bedienstete der Naturschutzbehörden möglich.</p> <p>Zu §4/6 – 1 Nach Wildschäden muss das Grünland mit einer Fräse wieder eingeebnet werden um den Wildschaden zu beheben.</p> <p>Wenn der Mindestabstand von 5 m Uferrandstreifen entlang der Lehrde eingehalten werden soll, muss dieses durch ein jährliches Entgelt ausgeglichen werden. Da der Dünger mit Schleppschuh oder Schleppschlauch ausgebracht wird, entfällt §4/6 1. H.</p> <p>Zu §6/1 Die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung sind vorher mit den Eigentümer und Pächter zu klären.“</p>	<p>diesen Grünlandtypen würde die Nachsaat zu Veränderungen der Artenzusammensetzung führen, welche dem Schutzzweck widerspräche. Eine Änderung kann daher nicht vorgenommen werden.</p> <p>Das Betreten von Grundstücken ist in § 39 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Eine Änderung ist hier nicht geboten.</p> <p>Zur Beseitigung von Wildschäden wird im Sinne der Angemessenheit folgende Änderung in § 4 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. h) vorgenommen:</p> <p>„Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde zulässig; ausgenommen sind die Beseitigung von Wildschäden sowie kleinflächige Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren</p> <p>Die Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen wird der Anregung auch andere Einwender folgend, nachfolgende Änderung § 4 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. j) vorgenommen: „unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Lehrde und sonstigen Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der Uferrandstreifen nicht vor dem 01. August eines Jahres“. Mit der Änderung bleibt gewährleistet, dass die Fläche nicht aus der landwirtschaftlichen Prämienzahlung entfällt. Insbesondere während der Fortpflanzungszeit der hier wertgebenden Libellen, Vögel und des Fischotters bleibt der Lebensraum erhalten.</p>
--	--	---

		Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG regeln das Vorgehen bei Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Ein Verweis auf die Paragraphen findet sich in § 6, Abs. 3 der Verordnung, so dass dem Anliegen des Einwenders bereits entsprochen ist.
Manfred Gehle vom 22.09.2018	<p>„Das von Ihnen geplante Naturschutzgebiet Lehrdetal auf meiner Fläche (mitten im Dorf gelegen) würde so wie aus dem Entwurf ersichtlich eine zu enorme Flächeneinbuße für meinen Betrieb mit Rinderweidehaltung bedeuten, dass ich Sie bitten möchte diese Fläche noch einmal zu überarbeiten oder gegebenenfalls gemeinsam mit mir vor Ort noch einmal direkt nach einer Besichtigung nach einer Lösung zu suchen.</p> <p>Darüber hinaus behalte ich mir die Möglichkeit für evtl. weitere Einwände vor.</p> <p>Betr. Gekennzeichnete Fläche auf der beigefügten Anlage . GMKG 032316 FLR 3 Flurstück Nr. 40/29.“</p>	<p>Das Flurstück Stellichte, Flur 3, 40/29 liegt am Ortsrand unmittelbar an der Lehrde. Es handelt sich um eine unbebaute Grünlandfläche, weil vollumfänglich Bestandteil des FFH-Gebietes ist. Sie muss daher nach nationalem Recht gesichert werden.</p> <p>Die Grünlandnutzung ist gem. § 4 Abs. 6 der Verordnung freigestellt.</p>
Frank Twiefel vom 26.09.2018	<p>„Hiermit lege ich gegen folgende Punkte der geplanten Verordnung Einspruch ein.</p> <p>Zu: §3 Verbote (3) 3. • Bisher fälle ich einen schadhafte Baum rechtzeitig, bevor er in die Lehrde fällt. Wenn der Baum in der Lehrde liegt, ist die Beseitigung aufwendig und ungleich teurer. Zumal das Befahren der Lehrdewiesen auch nicht immer möglich ist. Wollen und werden sie zukünftig die Beseitigung dieser Bäume übernehmen?</p> <p>Zu: §3 Verbote (3) 23 . • Was spricht gegen Erstaufforstung auf Grünland? Wenn ich</p>	<p>Der Einwand, dass schadhafte Einzelbäume entlang der Lehrde entnommen werden dürfen, scheint insofern gerechtfertigt, als dass eine Gefährdung des Gewässerabflusses bzw. ein unnötiger Aufwand bei der Bergung in Kauf genommen werden müsste. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit, die aufgrund einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr ein sofortiges Handeln erfordern sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 11 freigestellt.</p> <p>Das Lehrdetal ist, wie im Schutzzweck dargelegt, von Grünland geprägt. Das Grünland ist für das</p>

	<p>für mein Weideland keine Verwendung oder Pächter habe, dann möchte ich schon die Möglichkeit zur Erstaufforstung haben. Waldflächen an der Lehrde sind ja nicht außergewöhnlich.</p> <p>Zu: §4 Freistellungen (2) 2.d) <ul style="list-style-type: none"> • Dieses darf/soll nur nach Ankündigung und in Absprache mit dem Eigentümer geschehen. </p> <p>Zu: §4 Freistellungen (2) 3. <ul style="list-style-type: none"> • Der Wegebau mit den aufgeführten Materialien wird LKW oder Forstmaschinen nicht tragen. </p> <p>Zu: §4 Freistellungen (6) 1.e) <ul style="list-style-type: none"> • Die Belassung und nicht Bewirtschaftung eines Uferrandstreifens kommt einer Enteignung gleich! Zudem müssen dann auf den Weiden alle Zäune in diesem Bereich neu gezogen werden. Wer kommt denn für diese Kosten auf? Wenn sie den Uferrandstreifen als nicht Bewirtschaftung wollen, dann entschädigen sie die Eigentümer bitte auch entsprechend. </p>	<p>Naturschutzgebiet (NSG) charakteristisch und für die wertgebenden Tier- und Pflanzenarten teilweise ein wertvolles Teilhabitat. Dem Einwender kann jedoch insofern gefolgt werden, als dass es im Einzelfall Grünländer gibt, welche auf Grund ihrer Artenzusammensetzung und Lage für das Lehrdetal von untergeordneter Bedeutung sein können und eine Aufforstung mit geeigneten Baumarten im Einzelfall eine naturschutzfachliche Aufwertung darstellen kann. In diesem Fall ist die Maßnahme nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde als Entwicklungsmaßnahme gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) freigestellt.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d) regelt lediglich das Betreten des Grundstücks unbeirrt sonstiger Eigentumsrechte. Eine Änderung der Verordnung ist an dieser Stelle nicht geboten.</p> <p>Die Unterhaltung von Wegen ist dem Verordnungstext nach bspw. auch mit Heidesandmischung oder Glensanda als wassergebundene Wegedecke zulässig. Wassergebundene Wegedecken tragen LKW und Forstmaschinen, weshalb keine Änderung der Verordnung geboten ist</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung wird auch für die Lehrde auf eine Breite von 2,50 m festgelegt. Sollte aufgrund tatsächlicher Verhältnisse bereits zu diesem Zeitpunkt der ungenutzte Streifen breiter als 1,0 m bzw. 2,50 sein, ist dessen Nutzung nicht zulässig, da eine landwirtschaftliche Bodennutzung nur auf rechtmäßig genutzten Acker- und Grünlandflächen freigestellt ist. Zusätzlich wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferrandstreifen nicht vor dem 01. August eines Jahres zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B.</p>
--	--	--

	<p>Zu: §6 (alle Punkte) • Alle Punkte dürfen/sollten nur in Abstimmung mit dem Eigentümer durchgeführt werden .</p> <p>Waldbewirtschaftung: Die Einschränkung bei der Verjüngung/Aufforstung mit Douglasie, Fichte, Roteiche macht keinen Sinn. Gerade Douglasie und Roteiche scheinen mit dem Klimawandel besser zu recht zukommen als „lebensraumtypischen " Baumarten. Hierbei geht es letztendlich auch um Wirtschaftlichkeit, jedenfalls für mich als Eigentümer und Privatwaldbesitzer. Des weiteren sei erwähnt, das die geplanten Gassenabschnitte von 40 Meter für mich nicht praxisgerecht und durchführbar sind.“</p>	<p>eine Beweidung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.</p> <p>Dem Gesuch zur Abstimmung von Maßnahmen nach § 6 wird durch § 6 Abs. 3 bereits entsprochen.</p> <p>Die Einbringung von Fichte, Douglasie, Roteiche bedarf bei nicht Lebensraumtypflächen der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Damit wird die Einbringung der Arten nicht gänzlich untersagt, aber in Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gesteuert. Beispielsweise werden somit Standort und Anteil der genannten Baumarten gebietsverträglich gelenkt. Ohne Zustimmungsvorbehalt wäre zu besorgen, dass stark ausdunkelnde, bodensaure und damit die Lehrde versauernde Wälder entstünden, welche dem Schutzzweck entgegenstehen würden. Bezüglich der Anpassungsfähigkeit von Baumarten an den prognostizierten Klimawandel sei erwähnt, dass insbesondere die Fichte nicht, hingegen die lebensraumtypische Trauben-Eiche nach aktuellem Kenntnisstand der Wissenschaft sehr gut mit Trockenheit und Wärme umgehen kann. Für Flächen mit vorkommen von Wald-Lebensraumtypen ist die Einbringung gänzlich untersagt, da die Einbringung der Erhaltung der Waldlebensraumtypen entgegenstehen würde.</p> <p>Ein Rückegassenabstand von 40 m ist dem Unterschutzstellungserlass im Wald folgend auf befahrensempfindlichen Standorten vorgegeben.</p>
Herwig Hellmann vom 26.09.2018	„Gegen den in der Betreffzeile genannten Bescheid erhebe ich hiermit Widerspruch. Für meinen Widerspruch führe ich folgende Begründung an:	Alle Flächen, welche im FFH-Gebiet liegen, sind nach nationalem Recht zu sichern. Die hier benannten Flurstücke, welche als Grünland und Wald genutzt werden, können nicht aus dem NSG entlassen werden.

	<p>Nutzungseinschränkungen und Wertverluste für die Flurstücke in der Gemeinde Walsrode, Gemarkung Idsingen, Flur 1, Flurstücke 210/1 und 207/1.</p> <p>Insbesondere der Entwässerung der Flächen auf dem Flurstück 210/1, das als Ackerland und Grünland ausgewiesen ist. Diese ist mit einer Drainage versehen, deren Ablauf dauerhaft über die Gewässer dritter Ordnung gewährleistet werden muss. Als Anlage ist eine Liegenschaftsgrafik beigelegt auf dem die Gräben für die Entwässerung rot markiert sind.</p> <p>Bei nicht ausreichender Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen sehe ich meine Flächen zudem gefährdet. Die Forstflächen auf dem Flurstück 210/1 gehören nicht zum Lehrde-Ursprungstal, es ist FFH-Gebiet. Mit welcher Begründung wird es jetzt Naturschutzgebiet?</p>	<p>Die Unterhaltung von Drainagen und Gräben dritter Ordnung ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 4 Abs. 3 freigestellt, weshalb der Einwand fehlt läuft.</p> <p>Die Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen wird wie folgt in § 4 Abs. 6 Nr. 1 Buchst. j) geändert: „unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Lehrde und sonstigen Gewässer zweiter Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der Uferrandstreifen nicht vor dem 01. August eines Jahres“.</p> <p>Mit der Änderung bleibt gewährleistet, dass die Fläche nicht aus der landwirtschaftlichen Prämienzahlung entfällt. Insbesondere während der Fortpflanzungszeit der hier wertgebenden Libellen, Vögel und des Fischotters bleibt der Lebensraum erhalten.</p>
--	---	---

Landkreis Rotenburg (Wümme)		
Name	Stellungnahme	Abwägung
Prof. Dr. Schwemer in Vertretung für Georg Graf von Nesselrode	<p>Die Ländereien der Familie Nesselrode in Niedersachsen befinden sich seit 1471 in Familienbesitz. Traditionell betreibt die Familie eine naturgemäße Waldbewirtschaftung. Der größte Teil des Waldes, ca. 600 ha Fläche, ist durch Erstaufforstungen und Umwandlungen in der Zeit seit 1870 entwickelt worden; alte Waldflächen machen weniger als 1/3 der Gesamtfläche aus.</p> <p>Durch die generationsübergreifende Arbeit mit der Natur konnten gut strukturierte und artenreiche Wälder entwickelt werden. Trotz der Stürme und Verluste z.B. in den Jahren 1962, 1972 und 1992 ist es unserem Mandanten gelungen, Rundholz hoher Qualität auf Basis von ca. 40 Baumarten zu produzieren.</p> <p>Der örtliche Geltungsbereich der geplanten Verordnung nördlich und südlich vom Gut Kettenburg betrifft zum größten Teil Flächen, die ursprünglich Heide, Grünland, Ackerland oder Fischteiche waren, die in den Jahren 1870 bis 1992 nach und nach aufgeforstet worden sind. Durch die gleichzeitige Unterschutzstellung des angrenzenden Gebietes „Eich“ werden praktisch alle Waldflächen unseres Mandanten im räumlichen Bereich des Betriebssitzes Kettenburg unter Naturschutz gestellt.</p> <p>Im Bereich der Lehrde besteht gegenwärtig die noch gültige Rechtsverordnung vom 30.01.1992 (LSG-ROW 128), die ihrerseits die Grundstücke unseres Mandanten an der Lehrde den Beschränkungen eines LSG unterstellt hat. Das Gebiet wurde als Teil der FFH-Fläche 276 im Rahmen von Natura 2000 vom Land Niedersachsen gemeldet und von der Kommission in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) aufgenommen.</p> <p>Wie sich aus der Drucksache-Nr. 2016-21/0176 des Landrates des Kreises Rotenburg an verschiedene Organe und Unterorgane des Kreises ergibt, sind die zuständigen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Drucksache-Nr. 2016-21/0176 handelt es sich um die Beschlussvorlage zur Übertragung der Federführung an den Landkreis Verden für die landkreisübergreifende</p>

	<p>Amtswalter bei ihren Beschlüssen davon ausgegangen, dass für alle kreisübergreifenden FFH Gebiete „die Sicherung als NSG vereinbart“ ist.</p> <p>Eine Abwägung, ob überhaupt und – falls ja – mit welcher Intensität der Abschnitt der Lehrde auf dem Grundeigentum unseres Mandanten unter Schutz zu stellen ist, hat nicht stattgefunden.</p> <p>Durch die – zumindest undifferenzierte – Unterschutzstellung wird unser Mandant in seiner Eigentumsausübung schwer und unerträglich beeinträchtigt. Die Unterschutzstellung muss deshalb unterbleiben. Die Eigentumsgarantie begründet vorrangig eine Bestandsgarantie und erst danach eine Wertgarantie. Der Eigentumsschutz verlangt, dass in erster Linie Vorkehrungen getroffen werden, die eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentums real vermeiden und die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich unberührt lassen.</p> <p>Genau das Gegenteil bewirkt die von den Landkreisen geplante Unterschutzstellung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kreis verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn er eine Unterschutzstellung durch eine Naturschutzgebietsverordnung vornimmt. a) Das Zusammenwirken der Verordnungen Eich und Lehrde führt zu einer Entwertung des Eigentums unseres Mandanten. Deshalb muss die zeitlich nachgeordnete NSG-VO Lehrde unterbleiben, soweit sie das Eigentum unseres Mandanten betrifft, damit nicht in der Summe der Beschränkungen der Zumutbarkeitsrahmen verletzt wird. <p>Uns ist die Regelung des Art. 4 Abs. 4 FFH-RL bekannt. Gleichwohl begründet das Unionsrecht nicht – wie von Ihnen dargestellt – die unbedingte Verpflichtung, eine NSG-Ausweisung vorzunehmen, zumal auch das Unionsrecht zur angemessenen</p>	<p>Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes Lehrdetal. Es ist wohl bekannt (auch den Kreisorganen im Landkreis Rotenburg (Wümme)), dass FFH-Gebiete auch als Landschaftsschutzgebiete (LSG) ausgewiesen werden können. Die Abwägung über die geeignete Schutzkategorie ist im Vorfeld zur Übertragung der Federführung bereits erfolgt. Die Entscheidung darüber, ob ein NSG oder ein LSG ausgewiesen werden soll, wurde aus fachlichen Gesichtspunkten getroffen. Ob eine Unterschutzstellung des Lehrdetals überhaupt erfolgen soll, stand nie zur Debatte, da alle FFH-Gebiete national gesichert werden müssen (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG). Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sind Auflagen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, die z. T. die bisher ausgeübten Nutzungen und ihre Intensitäten einschränken. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in LSG die natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft besonders berücksichtigt werden. Die Bewirtschaftungsauflagen in der Verordnung für das geplante NSG „Lehrdetal“ gehen darüber hinaus und können daher in einem LSG nicht umgesetzt werden. Um Störungen im Lebensraum des Fischotters zu verhindern, ist u. a. ein Betretensverbot erforderlich, dass nur über eine Naturschutzgebietsausweisung durchzusetzen ist. Gemäß der betriebseigenen Infobroschüre „Nesselrode Forst“ befinden sich 1.106,37 ha im Eigentum der Familie Nesselrode. Davon sind 860,20 ha Forstbetriebsfläche. Durch die Unterschutzstellung des NSG Eich (ca. 84 ha) und des geplanten NSG Lehrdetal (ca. 48 ha) sind 132 ha der Familie Nesselrode betroffen. Das entspricht ca. 12 % der gesamten Eigentumsfläche bzw. 15,4 % der Forstbetriebsfläche.</p> <p>Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung</p>
--	--	---

	<p>Berücksichtigung der Eigentumsinteressen zwingt (Art. 2 Abs. 3 FFH-RL i.V.m. Art. 17, 52 Abs. 1 Satz 2 EU-GR-Charta).</p> <p>Insoweit führte die Beschlussvorlage vom 05.05.2017 an die Mitglieder der Kreisvertretung, die eine vertragliche Verpflichtung zum Erlass einer NSG-VO suggeriert, zu einer unrichtigen Information. Beschlüsse von Kreisorganen, die auf einer derartigen Grundlage zustande kommen, leiden von vornherein unter Abwägungsfehlern und sind damit rechtswidrig.</p> <p>Der geforderte Eigentumsschutz kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt trotz der unionsrechtlichen Verpflichtungen auch noch erfüllt werden. Das Unionsrecht stellt zur Korrektur vorschneller Gebietsmeldungen die nachträgliche Deklassifizierung zur Verfügung, eine Instrument, mit dem ganze Gebiete oder auch Teilbereiche aus der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung herausgenommen werden können.</p> <p>Die Voraussetzungen einer danach möglichen und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gebotenen Deklassifizierung des unseren Mandanten betreffenden Gebietsstreifens im geplanten NSG Lehrdetal liegen auch deshalb vor, weil trotz – oder besser gesagt: wegen – der spezifischen naturnahen Bewirtschaftung des Nesselrodischen Forstes die im Schutzzweck der künftigen Verordnung genannten naturschutzfachlichen Ziele ohnehin, wenn auch auf freiwilliger Basis, sichergestellt sind. Der von unserem Mandanten erwirtschaftete natürliche Waldbestand darf nicht dazu herhalten, ihm bei der künftigen Nutzung naturschutzrechtliche Bewirtschaftungsvorgaben aufzuerlegen.</p> <p>Die Neuregelung lässt sich somit unionsrechtlich</p>	<p>erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet. Dabei wird die Privatnützigkeit insoweit berücksichtigt, dass nur Auflagen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, um den Schutzzweck zu erreichen, festgesetzt werden.</p> <p>Es handelt sich, auch aufgrund der Basiserfassung, eindeutig um einen FFH-gebietswürdigen Bereich. Abgesehen davon kann über eine Deklassifizierung nicht vom Landkreis Rotenburg (Wümme) entschieden werden.</p>
--	---	---

	<p>nicht rechtfertigen.</p> <p>b) Dies gilt umso mehr, als die bisherige Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 30.01.1992 den durch Art. 4 Abs. 4 FFH-RL geforderten Schutz ohnehin sichergestellt hat. Ihre auch in unseren Vorgesprächen zum Ausdruck gekommene Auffassung, dass eine FFH-Meldung in einem Gebiet, für das bereits eine Landschaftsschutzverordnung besteht, durch eine „neue Schutzverordnung“ abzusichern ist, ist rechtlich nicht haltbar und anhand der Rechtsprechung des EuGH nicht nachvollziehbar. Die Mitgliedstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach Art. 4 Abs. 4 FFH-RL unter anderem dadurch, dass das besondere Schutzgebiet vollständig, endgültig und rechtswirksam ausgewiesen wird und mit der erforderlichen Bestimmtheit und Klarheit verbindlich umgesetzt worden ist. Der territoriale Umfang des Schutzgebiets muss sich zudem aus Karten ergeben, damit sich jedermann darauf einstellen kann. Diese Anforderungen des EuGH an die nationale Unterschutzstellung werden durch die Landschaftsschutzverordnung LSG-ROW 128 vom 30.01.1992 vollen Umfangs erfüllt. Unter Bezug auf die auch kartenmäßig erfasste Gebietsfestsetzung umschreibt die VO eindeutig und vollständig die Verbote, die erforderlich sind, um die damals bereits vorhandenen – und nicht etwa in der Zwischenzeit neu hinzugekommenen Tiere und Pflanzen – unter Schutz zu stellen. Nach § 3 Abs. 2 der LSG-VO ist Schutzzweck die Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung, Pflege und</p>	<p>Die FFH-Richtlinie ist am 31. Mai 1992 in Kraft getreten. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung hat daher den geforderten Schutz gem. der FFH-Richtlinie nicht berücksichtigt, da sie vorher aufgestellt worden ist. Eine Erfassung der FFH-Lebensraumtypen und Arten gab es zurzeit des Inkrafttretens der Landschaftsschutzgebietsverordnung daher noch gar nicht. Eine Anpassung der Schutzgebietsverordnung an die Vorgaben der FFH-Richtlinie ist somit zwingend erforderlich. Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sind Auflagen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, die z. T. die bisher ausgeübten Nutzungen und ihre Intensitäten einschränken. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in LSG die natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft besonders berücksichtigt werden. Die Bewirtschaftungsauflagen in der Verordnung für das geplante NSG „Lehrdetal“ gehen darüber hinaus und können daher in einem LSG nicht umgesetzt werden. Um Störungen im Lebensraum des Fischotters zu verhindern, ist z.B. u. a. ein Betretensverbot erforderlich, das nur über eine Naturschutzgebietsausweisung durchzusetzen ist.</p>
--	--	--

	<p>Entwicklung des natürlichen Fließgewässercharakters der Lehrde und des durch Grünlandauwe, Wald und Gehölzbestände geprägten Landschaftsbildes. Auch der Schutz wild lebender Tiere war ausdrücklich in den Schutzzinhalt der VO aufgenommen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 unter a). Dem Unionsrecht ist damit vollen Umfangs genüge getan. Es gibt keinen Grund, über die Verpflichtungen des Unionsrechts hinauszugehen.</p> <p>c) Die in § 2 der geplanten VO aufgeführten Schutzzwecke und Erhaltungsziele sind zudem derartig undifferenziert, dass sie in ihrer Breitenwirkung („Streuwirkung“) die in § 3 aufgeführten Verbote bezogen auf das Grundeigentum unseres Mandanten nicht zu tragen vermögen.</p> <p>Die Verordnung erstreckt sich entlang der Lehrde vom Limmerberg bis zu Aller. Sie bezieht damit den Verlauf des Gewässers und der angrenzenden Uferbereiche auf eine Länge von 30 km in ihre Schutzaussagen ein.</p> <p>Der vielfach gewundene Verlauf des Flusses verläuft durch Landschaftsteile mit ganz unterschiedlichem Charakter. Dementsprechend ist der Schutzzweck abstrahiert und nicht gebietsabschnittsbezogen.</p> <p>So sind etwa auf dem Grundeigentum unseres Mandanten die in § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 aufgeführten Lebensraumtypen nicht vorhanden.</p> <p>Auch die zahlreichen Tierarten, die unter § 2 Abs. 4 Nr. 3 der geplanten VO aufgeführt und unter Schutz gestellt werden sollen, können auf den Grundstücken unseres Mandanten nicht angetroffen werden.</p> <p>Es mag sein, dass in anderen örtlichen Abschnitten dieser VO die „Gebiets- und Artenkulisse“ eine</p>	<p>Der Schutzzweck bezieht sich auf die Lehrde samt seiner Niederung im Geltungsbereich der VO und wurde mit dem NLWKN abgestimmt.</p> <p>Die Formulierung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele orientiert sich vor allem an den im FFH-Gebiet bzw. in dem geplanten Schutzgebiet nach vorhandener Datenlage signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten sowie weiterer z.T. wertvoller Biotoptypen. In den Jahren 2014 und 2015 hat eine Basiserfassung im Auftrag des NLWKN stattgefunden, in der die FFH-Lebensraumtypen sowie die Biotoptypen in dem Gebiet flächendeckend kartiert worden sind. Im Jahr 2015 hat im Auftrag des Landkreises Rotenburg (Wümme) und im Jahr 2016 im Auftrag des NLWKN jeweils eine Fledermauskartierung stattgefunden. Auf den Eigentumsflächen von Herrn von Nesselrode befinden sich gem. der Basiserfassung folgende FFH-Lebensraumtypen: 3260, 9110, 9160, 9190 und 91E0. An der Lehrde befindet sich der Fischotter sowie die Grüne Keiljungfer und in der Lehrde Neunaugenarten. Die o.g. Fledermauskartierungen haben das Vorhandensein diverser Fledermausarten im Eich, der sich z.T. im Eigentum von Herrn von Nesselrode befindet und direkt an die Lehrde angrenzt, und an der Lehrde festgestellt. Warum der Einwender davon ausgeht, dass die o.g. Lebensraumtypen und Arten nicht auf den Grundstücken von Herrn von Nesselrode vorkommen, ist</p>
--	---	--

	<p>andere Einschätzung rechtfertigt. Es liegt aber auf der Hand, dass die Gesamtregelung nicht in der geplanten undifferenzierten Form auf die Grundstücke unseres Mandanten ausgeweitet werden darf, weil die VO in die Bewirtschaftungsfreiheit unseres Mandanten schwerwiegend eingreift, sich aber aus der Sozialbindung seiner Grundstücke nicht rechtfertigen lässt.</p> <p>Inhalt, Zweck und Ausmaß einer VO müssen nicht nur in der gesetzlichen Ermächtigung, sondern – vor allem – auch in der VO selbst im Einzelnen dargestellt sein.</p> <p>Zudem ist diese Art der Umsetzung der FFH-RL eindeutig europarechtswidrig:</p> <p>Ich verweise Sie auf das Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 26.02.2015 zur Umsetzung und Auslegung der FFH-RL durch die Mitgliedsstaaten (C 2015 1105 final). Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH fordert die Kommission die Umsetzung der Schutzausweisungen mit der geforderten Konkretheit, Bestimmtheit und Kalkulierbarkeit. Es müssen klare und transparente Angaben über die Arten und Lebensraumtypen vorliegen, für die das örtliche Schutzgebiet ausgewiesen ist.</p> <p>Dazu bedarf es – so die Kommission – einer konkreten Darstellung der einzelnen Lebensraumtypen und Arten, die in dem jeweiligen Schutzgebiet in signifikantem Umfang vorhanden sind. Anders lässt sich die mit einer Unterschützstellung einhergehende Verbotswirkung nicht rechtfertigen.</p> <p>Die in der VO genannten Erhaltungsmaßnahmen müssen den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen und Arten gerecht</p>	<p>nicht ersichtlich.</p> <p>Weitere Daten zu vorkommenden Arten wurden beim NLWKN abgefragt und an die zuständige Naturschutzbehörde übermittelt. Des Weiteren gab es diverse Ortsbesichtigungen durch das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, um die Abgrenzung des Naturschutzgebietes vor Ort zu prüfen und um die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop zu überprüfen bzw. zu kartieren. Auf Grundlage dieser Daten wurde eine Naturschutzgebietsverordnung erstellt. Eine Aufzählung aller denkbaren Lebensraumtypen und Arten, die an Gewässern vorkommen, ist, wie soeben dargestellt, nicht erfolgt. In der Übersichtskarte wird der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes und in den Verordnungskarten die Einschränkungen der Nutzungen flächenbezogen dargestellt und sind daher eindeutig. Dabei wurden diese Auflagen an die vorhandenen Gegebenheiten angepasst. Dadurch wird sichergestellt, dass die Auflagen flächenscharf differenziert nur dort gelten, wo sie auch fachlich zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich sind.</p>
--	---	---

werden. Sie müssen zu ihrem Schutz erforderlich sein.

Wer hingegen – wie die hier beanstandete VO – ein Sammelsurium aller denkbaren Arten, die in einer Flussniederung vorkommen und aller Lebensraumtypen, die flussgebietstypisch sind, im Schutzzweck aufzählt, kann mit seinen darauf bezogenen pauschalen Verbotsaussagen keinen transparenten Mechanismus für die Festlegung und Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen schaffen. Die Kommission weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass auch die Möglichkeit nur sektoraler Pläne besteht, auch davon hätte Sie innerhalb des Schutzgebietes Gebrauch machen können.

Die von Ihnen gewählte Methode, bezogen auf 30 km langen Bereich der Lehrde zwischen Aller und Limmerberg alle denkbaren Schutzgüter aufzuführen und mit umfassenden Verboten zu flankieren, ist unzulässig und muss unterbleiben. Ein derartiges Vorgehen mag Ihnen das Verwaltungsverfahren erleichtern, hat sich aber vom Gebot der Erforderlichkeit einer belastenden Maßnahme gänzlich entfernt.

- d) Eigentumseingriffe müssen nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG verhältnismäßig sein. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert, dass gerade der Schutz des vom Gesetzgeber angestrebten öffentlichen Interesses den Eingriff als solchen notwendig machen und seine Intensität rechtfertigen muss. Mit einem pauschalen Hinweis auf den Naturschutz können Sie nicht die Auswirkungen der von Ihnen in der VO in Aussicht genommenen Eingriffe rechtfertigen. Die Verbote bedürfen vielmehr in jedem Einzelfall und jedem Eigentümer gegenüber der Legitimation – eine Vorgabe, der die VO überhaupt nicht gerecht wird.

Es wurden nur Auflagen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, um den Schutzzweck zu erreichen, festgesetzt. Dies entspricht dem Prinzip des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

	<p>Da die Eigentumsгарantie – wie eingangs erwähnt – in erster Linie eine Bestands- und nicht eine bloße Wertgarantie ist, kann dem Vorhandensein einer etwaigen kompensatorischen Entschädigung in Form eines Erschwernisausgleichs, auf die Sie gern in diesem Zusammenhang verweisen, keinerlei rechtfertigende Kraft zukommen.</p> <p>Auf dem Hintergrund der Eigentumsгарantie ist somit nicht nur das „Ob“ des Eigentumseingriffs durch Erlass der VO rechtswidrig, sondern – hilfsweise vorgetragen – auch das „Wie“, zumal der Nachweis – die Eingriffsrechtfertigung -, weshalb anstelle einer LSG-VO eine NSG-VO treten soll fehlt.</p> <p>2. Hilfsweise machen wir geltend, dass auch zahlreiche Einzelregelungen der VO unausgewogen, unangemessen und damit unzulässig sind.</p> <p>a) Der Verordnungsgeber muss berücksichtigen, dass der von ihm angestrebte Schutz im Bereich der Grundstücksbetroffenheit unseres Mandanten bereits dadurch erfolgt, dass namentlich im unmittelbaren Verlauf der Lehrde, aber auch in angrenzenden Teilbereichen, der Schutz des § 30 BNatSchG eingreift. Weitere Einzelaussagen der VO finden sich in den gesetzlichen Schutzaussagen der §§ 32-38 WHG wider.</p> <p>Nach § 32 Abs. 4 BNatSchG soll die Unterschützstellung unterbleiben, „soweit nach anderen Rechtsvorschriften“ gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Der gesetzliche Schutz von Biotopen (BNatSchG) und des Zustandes oberirdischer Gewässer einschließlich der Uferandzonen (WHG) erfüllt diese Voraussetzungen, zumal er den Schutz auf gesetzlicher und nicht, wie die von Ihnen geplante VO – auf untergesetzlicher Ebene sicherstellt. Dabei ist anzumerken, dass auch das auf der</p>	<p>Es handelt sich bei dem Hinweis auf den Erschwernisausgleich lediglich um einen nachrichtlichen Hinweis auf die geltende Rechtslage (vgl. § 42 Abs. 4 NAGBNatSchG).</p> <p>Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG). Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG: NSG; Nationalparke oder Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, LSG, Naturparke, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile. Die Sicherung als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG reicht demnach nicht aus. Zudem sind nicht alle Flächen, die im FFH-Gebiet liegen und Herrn von Nesselrode gehören nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Die gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope umfassen auch nicht alle Schutzgegenstände der FFH-Richtlinie, da sie z.B. Tierarten ausklammern. Der Schutz nach § 30 BNatSchG ist demnach nicht ausreichend. Zudem wurde den unteren Naturschutzbehörden in einem Schreiben der Staatssekretärin Frau Kottwitz vom 27. Februar 2014</p>
--	---	--

	<p>Wasserrahmenrichtlinie beruhende WHG nicht anders als das Naturschutzrecht ein Verschlechterungsverbot enthält und vergleichbare Aussagen über das Verbesserungsgebot aufweist. Überflüssig sind damit Bestimmungen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 2 Abs. 2 Nr. 1 VO - Dynamik des Fließgewässers; • § 2 Abs. 2 Nr. 2 VO – Gewässerrandstreifen; • § 2 Abs. 2 Nr. 3 VO - Schutz der Sedimente; • § 2 Abs. 2 Nr. 4 VO - Wiederherstellung der Durchgängigkeit <p>b) Die Verbote des § 3 sind auch bei Berücksichtigung der Freistellungen nach § 4 der geplanten VO für einen Waldeigentümer wie unseren Mandanten, der ohnehin seit Jahrzehnten den Wald ökologisch bewirtschaftet, sinnlose Beschränkungen, zumal sie nicht dem angestrebten Schutzzweck dienen. Als Beispiele, die wegen ihrer beschränkenden Wirkung für eine den heutigen klimatischen Bedingungen angepasste ökologische Waldwirtschaft dringend zu überarbeiten sind, seien genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot der Veränderung des NSG in seinen Bestandteilen; • Die Verbote in § 2 Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 9 der geplanten VO; • Die Gebote in § 2 Abs. 4 Nr. 1b) (LRT 91E0); Nr. 2h (LRT 9110); Nr. 2 i) (LRT 9160); Nr. 2 j) (LRT 9190) der VO • Erweiterung der Freistellungen in § 4 für die Waldbewirtschaftung, indem die folgenden Einschränkungen gestrichen werden: § 4 Abs. 2 Nr. 3 (Materialbindung); Nr. 6 zu streichen: „in 	<p>mitgeteilt, dass Natura2000-Gebiete hoheitlich zu sichern sind.</p> <p>Die für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Vorgaben in der Verordnung gehen teilweise über die bestehenden gesetzlichen Regelungen des WHG hinaus.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, warum die Beschränkungen nicht dem Schutzzweck dienen. Eine Begründung zu den genannten Punkten fehlt. In welcher Hinsicht die Verbote überarbeitet werden sollen, wird nicht klar.</p> <p>Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf</p>
--	--	---

	<p>ortsüblicher Weise“ (um künftige Wolfsschäden wirksam entgegnetreten zu können)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streichung der Mitwirkungsbefugnisse der Naturschutzbehörde in § 4 Abs. 5 • Streichung der „folgenden Vorgaben“ in § 4 Abs. 7 Nr. 1-4 <p>Das ändert nichts daran, dass die NSG-VO insgesamt zu unterlassen ist.</p>	<p>gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz¹. Dies steht so auch in der Begründung zur Verordnung.</p> <p>Die Vorgaben in § 4 Abs. 7 entsprechen zum Großteil dem Walderlass. Diese sind zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich und können nicht gestrichen werden.</p>
Petra Voigt	<p>11 Flurstücke in meinem Eigentum befinden sich im geplanten NSG. Die Bewirtschaftung muss so erhalten bleiben, es ist intensiv genutztes Grünland und wird zwingend für die Futtergewinnung und zur Beweidung benötigt. Wir lehnen das geplante NSG ab. Das vorhandene LSG ist ausreichend und wäre mit rechtlichen Anpassungen EU-konform.</p> <p>In dem uns vorliegenden Naturschutzverordnungsentwurf unter § 2 Schutzzweck befinden sich keiner der aufgeführten Lebensraumtypen auf unserem Grünland. Auf den Teilstücken wo sich Schützenswertes befindet, wurden diese Teilflächen schon nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz gesichert (Ihr Schreiben vom 08.02.2017, 68.336-12/01).</p> <p>Mit diesem Entwurf, ist meiner Auffassung nach, der § 5 Abs. 2 BNatSchG nicht ausreichend beachtet.</p>	<p>Die FFH-Richtlinie ist am 31. Mai 1992 in Kraft getreten. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 30. Januar 1992 hat daher den geforderten Schutz gem. der FFH-Richtlinie nicht berücksichtigt, da sie vorher aufgestellt worden ist. Eine Erfassung der FFH-Lebensraumtypen und Arten gab es zurzeit des Inkrafttretens der Landschaftsschutzgebietsverordnung daher noch gar nicht. Eine Anpassung der Schutzgebietsverordnung an die Vorgaben der FFH-Richtlinie war somit zwingend erforderlich. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 BNatSchG). Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gem. § 20 Abs2 BNatSchG: NSG; Nationalparke oder Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, LSG, Naturparke, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile. Die Sicherung als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG reicht demnach nicht aus. Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sind Auflagen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich, die z. T. die bisher ausgeübten Nutzungen</p>

¹ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

	<p>Da wir mit einem Teil unserer Waldflächen innerhalb des geplanten NSG liegen, möchten wir auf diesem Wege daraufhin wirken, dass dieser, für uns betriebswirtschaftlich sehr bedeutende Teil unseres Waldbesitzes, aus der Gebietskulisse herausgenommen wird.</p> <p>Es handelt sich dabei um die Waldfläche im östlichen Teil des Flurstückes 15/3 Flur 8 in der Gemarkung Bleckwedel im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die genaue Lage ist dem beigefügtem Kartenmaterial (Abbildung 1a bis c) zu entnehmen.</p> <p>Bei den besagten Waldflächen handelt es sich ausschließlich um Nadelholzbestände der Baumarten Lärche, Fichte, Kiefer und Douglasie der II. und III. Altersklasse. Diese Bestände sind weder einem Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie noch dem im § 3 des Verordnungsentwurfs genannten Schutzzweck der naturnahen Waldkomplexe der Niederung und Talränder zu zuordnen.</p> <p>Die betroffenen Waldflächen sind aufgrund ihres Alters und der Baumartenzusammensetzung sehr zuwachsstarke und produktive Waldflächen, die in der wirtschaftlichen Ausrichtung unseres von Kiefer geprägten 35 ha großen Forstbetriebs eine sehr bedeutende Rolle einnehmen. Neben der reinen Werbung und Verkauf von Nutzholz in diesen Beständen, sind diese Flächen auch bei der</p>	<p>und ihre Intensitäten einschränken. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in LSG die natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft besonders berücksichtigt werden. Die Bewirtschaftungsauflagen in der Verordnung für das geplante NSG „Lehrdetal“ gehen darüber hinaus und können daher in einem LSG nicht umgesetzt werden. Um Störungen im Lebensraum des Fischotter zu verhindern, ist z.B. u. a. ein Betretensverbot erforderlich, das nur über eine Naturschutzgebietsausweisung durchzusetzen ist.</p> <p>Der Wald liegt komplett innerhalb des FFH-Gebietes und ist daher im Rahmen der vollständigen Sicherung des Gebietes in das NSG einzubeziehen. Da es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp handelt, gelten auch weniger umfangreiche Beschränkungen der Forstwirtschaft. Auf dieser Fläche wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt, sodass eine Zustimmung zur Beibehaltung der Baumarten in Aussicht gestellt werden kann.</p>
--	--	---

Vorkalkulation zur Anschaffung und Inbetriebnahme einer hofeigenen Hackschnitzelheizung berücksichtigt worden und für deren heutigen Betrieb relevant. Die in dem Verordnungsentwurf gemachten Vorgaben und Verbote (Baumwahl) auch in Waldflächen ohne Zugehörigkeit zu einem FFH-Lebensraumtyp, würden daher für unseren Betrieb eine existenzielle Einschränkung bedeuten.

Zu § 4 – Freistellungen

(3)

Die zunehmende Verbuschung wird durch die Beweidung unterdrückt, um die Gewässerunterhaltung durchführen zu können und somit wird auch der ordnungsgemäße Abfluss gewährleistet. Nach diesem Entwurf darf die Gewässerunterhaltung erst ab dem 01.10. stattfinden.

Gemäß § 4 Abs. 3 ist die Gewässerunterhaltung in der Zeit zwischen dem 01. März bis 30. September eines jeden Jahres verboten, da in diesen Zeiträumen sowohl die aquatische als auch die gewässerbegleitende Fauna (u.a. Fische, Amphibien, Avifauna, Insekten) ihre Reproduktions- und Larvalzeiten haben und deshalb in diesem Zeitraum nicht gestört werden dürfen. Außerdem kann in diesem Zeitraum die Ufervegetation bis zur Samenreife aufwachsen und bietet hierdurch Nahrung und Deckung für die Fauna. Darüber hinaus gewährleistet dies den Fortbestand bzw. eine Ausbreitung der vorkommenden Pflanzenarten. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Lehrde selbst zum Großteil um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG handelt und die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

Es handelt sich hierbei lediglich um Regelungen für den Übergangszeitraum, Näheres wird in dem vorzulegenden Unterhaltungsplan abzustimmen sein.

Der ordnungsgemäße Gewässerabfluss kann auch unter Beachtung dieser ökologischen Aspekte gewährleistet werden. Sollten dennoch in dem Zeitraum vom März bis September Unterhaltungsmaßnahmen nötig sein, die nicht in den Wintermonaten durchgeführt werden könnten, sind diese mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Ggf. ist aber eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung notwendig,

	<p>(6) 1e) Die fünf Meter Streifen, die an Gewässern II. Ordnung geplant sind, lassen sich zum größten Teil bei unseren Flächen nicht umsetzen. Diese Flurstücke sind relativ schmal geschnitten. Dies wurde schon im Vororttermin am Donnerstag, den 20.09.2018 mit Frau Nordhoff und Herrn Schraa (beide UNB LK Rotenburg) bestätigt. Mit der Zusage, im o.g. Ortstermin, dass die Beweidung der kompletten Grünlandfläche auf dem Flurstück 15/3 und südlich des § 30 Biotops an max. 10 Tagen vor dem 01.06. möglich ist, können wir aus betriebswirtschaftlicher Sicht auskommen (Abbildung 2).</p> <p>(6) 1k) Das Zufüttern der Kühe muss ausdrücklich freigestellt werden, dies erfolgt über Futterringe und entspricht der ordnungsgemäßen bzw. fachgerechten Landwirtschaft.</p> <p>(6) 2 Der späte Beweidungs- bzw. Bewirtschaftungszeitpunkt ist für uns nicht zu akzeptieren, da unser Betrieb mit der Muttertierhaltung auch schon auf das frische Grün im April/Mai angewiesen ist. Mit unserer Muttertierhaltung betreiben wir schon über 40 Jahre eine extensive Landschaftspflege.</p>	<p>wenn Maßnahmen außerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens erfolgen sollen.</p> <p>Der Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung wird auch für die Lehrde auf eine Breite von 2,5 m reduziert. Sollte aufgrund tatsächlicher Verhältnisse bereits zu diesem Zeitpunkt der ungenutzte Streifen breiter als 1,0 m bzw. 2,5 m sein, ist dessen Nutzung nicht zulässig, da eine landwirtschaftliche Bodennutzung nur auf rechtmäßig genutzten Acker- und Grünlandflächen freigestellt ist. Zusätzlich wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferrandstreifen zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.</p> <p>Eine generelle Freistellung für alle Flächen im NSG ist nicht möglich. Im Einzelfall kann jedoch eine Ausnahme von diesem Verbot zugelassen werden, sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Bei dem gemeinsamen Ortstermin wurde die hier gemeinte Fläche begutachtet und die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt.</p> <p>Eine generelle Freistellung für alle Flächen im NSG ist nicht möglich. Im Einzelfall kann jedoch eine Ausnahme von diesem Verbot zugelassen werden, sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Bei dem gemeinsamen Ortstermin wurde die hier gemeinte Fläche begutachtet und die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt.</p>
--	---	---

	<p>Ich behalte mir vor weitere Einwendungen zu machen (siehe Urteil EuGH, Urt. V. 15.10.2015 – C 137/14).</p>	
<p>Annegret von Alven-Döring</p>	<p>Ich, und zugleich Namens und in Vollmacht meiner Schwester Frau Gisela von Alven als Miteigentümerin der Lehrdetalwiesen in Kettenburg, nehme Bezug auf unsere Schreiben vom 18. und 19. Februar 2018 und bekräftige die dort genannten Einwendungen gegen die geplante Naturschutzgebietsverordnung (mit Ausnahme der geänderten Grenzziehung im Bereich unserer Hofstelle).</p> <p>Die von uns geltend gemachten Bedenken im Hinblick auf die akute Gefährdung der bisherigen Nutzung für die kleine Pferdezucht meines Schwagers Herrn Scheele-von Alven (siehe Abbildung 3) konnten auch durch Ihre Erläuterungen mit Schreiben vom 30. Juli 2018 nicht ausgeräumt werden.</p> <p>Dies gilt insbesondere für die Beweidung (nur) auf trittfesten Standorten (§ 4 Abs. 6 lit. k). Weder im Verordnungstext noch in deren Begründung finden sich Anhaltspunkte dafür, dass die bisherige Nutzung nach Art und Umfang weiterhin möglich sein wird. Soweit Sie selbst darauf verweisen, dass kleinere, partielle Bodenverwundungen nicht ausbleiben würden, folgt hieraus nicht, dass der Ordnungsgeber solche Verwundungen als unschädlich erachtet. Auch kleine Bodenverwundungen durch eine Beweidung dürften immer mit dem partiellen Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe verbunden sein. Dies gilt umso mehr, als gerade Nass- und Feuchtwiesen geschützt werden sollen. Das hiermit nicht nur die im Verzeichnis-Nr. GB-ROW 3023/34 eingetragene, besonders nasse Teilfläche unserer Wiesen gemeint sein kann, ergibt sich bereits aus deren gesetzlichem Schutz und damit dem Fehlen des Erfordernisses einer besonderen Unterschutzstellung durch die geplante Verordnung. Der Begriff trittfester Standorte als eine Voraussetzung für eine Freistellung lässt daher besorgen, dass unsere Pferdehaltung nicht von der Regelung des § 4 Abs. 6 lit. k</p>	<p>Mit diesem Verbot sind lediglich umfangreichere Bodenverwundungen über die gesamte Fläche gemeint. Kleinere, partielle Bodenverwundungen können bei einer Beweidung grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden und sind daher nicht umfasst. Da eine großflächige Zerstörung der Grasnarbe auch nicht im Sinne des Bewirtschafters liegt, wird davon ausgegangen, dass sie bei guter fachlicher Praxis nicht auftreten wird. Dies wird in der Begründung ergänzt.</p>

	<p>erfasst sein wird.</p> <p>Auch der Hinweis, dass eine Befreiung von der Auszäunungspflicht erteilt werden kann, bietet uns keinerlei Rechtssicherheit, von größeren – und nur schwer leistbaren – Investitionen freigestellt zu werden. Im Übrigen verbleibt es bei dem Widerspruch zwischen dem Einfriedungsverbot in § 3 Abs. 3 Nr. 13 und dem Auszäunungsgebot in § 4 Abs. 6 lit. k).</p> <p>Insgesamt können wir die geplante Verordnung nur dann akzeptieren, wenn sichergestellt ist, dass die bisherige ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Weideflächen in gleicher Weise und im gleichen Umfang weiter uneingeschränkt zulässig ist. Eine solche Sicherstellung für landwirtschaftliche Betriebe – wie auch in anderen Naturschutzverordnungen – ist ebenso aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wie im Interesse der Landschaftspflege zwingend geboten.</p>	<p>Der Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung wird auch für die Beweidung entlang der Lehrde auf eine Breite von 2,5 m reduziert. Dieser Abstand wird bereits eingehalten. Da die ordnungsgemäße Landwirtschaft grundsätzlich von den Verboten des § 3 freigestellt ist, besteht kein Widerspruch zwischen den genannten Auflagen.</p> <p>Die bisherige Bewirtschaftung muss teilweise zur Erreichung des Schutzzweckes eingeschränkt werden. Diese Einschränkungen bewegen sich im Rahmen der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums, die vom Eigentümer entschädigungslos vom Eigentümer hinzunehmen ist (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). In diesem Fall wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass es nach den o.g. Änderungen zu einer erheblichen Einschränkung der bisherigen Bewirtschaftung kommt.</p>
Heinrich Lackmann	<p>Der Königshof, um 800 n. Chr. von Karl dem Großen gegründet hat eine lange Geschichte. Der Standort am Rande des Lehrdetals wurde gewählt, weil eben dieses Tal die notwendige Nahrungsgrundlage für die dort siedelnden Menschen und deren Nutztiere bildete.</p> <p>So ist das auf dem Königshof auch heute noch. Der Einzug moderner Landtechnik im letzten Jahrhundert in die Landwirtschaft hat auch den Königshof gezwungen, sich zu spezialisieren. Hier fokussierte man sich traditionell auf den leichten Heideböden auf den Kartoffelanbau und eben durch das Vorhandensein des umfangreichen Grünlandes im Lehrdetal auf die Milchviehhaltung. Sich für die Milchviehhaltung und nicht für die, von der Bodenqualität weitgehend unabhängige, ökonomisch sicherlich auch sehr sinnvolle, Schweinemast in großen Stückzahlen zu entscheiden, hatte nicht zuletzt auch ökologische Gründe.</p>	

Seit vier Generationen trägt die Familie nun schon die Verantwortung für die Entwicklung des Königshofes. Da die jeweiligen Bewirtschafter nicht nur Ackerbauern und Viehwirte, sondern auch Forstwirte, Teichwirte und Jäger waren, waren ihnen trotz des enormen Druckes der Marktwirtschaft auch die ökologischen Zusammenhänge bewusster und wichtiger als in anderen landwirtschaftlichen Gebieten.

Als Ergebnis dieser komplexen Wirtschaftsweise wird die Diskussion über die Änderung des Landschafts-/Naturschutzgebietsstatus des Lehrdetals zwischen Stellichte und Lehrden als nicht erforderlich angesehen. Es ist aus unserer Sicht ökologisch intakt. Nicht ohne Grund hatten und haben sich hier die letzten Fischotter in Niedersachsen gehalten, hat der Eisvogel ebenfalls seine Heimat und die letzten Schwarzstörche auf den beweideten Wiesen ihre Nahrung gefunden.

Die Lehrde mäandert uneingeschränkt in ihrem natürlichen Flusslauf. An ihren Ufern bilden Erlen, Bruchwald, Schilf und beweidete Wiesen eine sehr abwechslungsreiche Landschaft und Kulisse. Entlang des beweideten Lehrdeufers finden sich auf weiten Strecken Brennesseln und Disteln als Nahrungsquelle für Insekten, wie z. B. Admiral, kleiner Fuchs, Hummeln und Wildbienen. Auf einer gegenüber liegenden Grünlandfläche, die seit Jahren nicht mehr genutzt wurde, findet man im Gegensatz dazu nur homogenes Schilfgras ohne jegliche Blütenflora und Insektenfauna vor.

Als Bewirtschafter auf dem Königshof haben wir seit mehr als 100 Jahren die Lehrde auf einer Länge von fast drei Kilometern durchaus im Auge gehabt, neue und alte ökologische Sichtpunkte beachtet, und aus neueren Erkenntnissen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit auch viel dazu gelernt. Wir freuen uns auch in Zukunft mit der Naturschutzbehörde zusammen zu arbeiten - vielleicht intensiver als bisher - und neue Erkenntnisse in die Praxis

	<p>umzusetzen.</p> <p>Wenn man in Zukunft die ökologischen Anforderungen erfüllen will, braucht man in einer Marktwirtschaft eine positive Ökonomie. Die einzelnen Betriebszweige müssen so organisiert werden, dass die Betriebsleiterfamilie und die Mitarbeiter auf dem Hof ein angemessenes Einkommen erzielen und genügend Kapital, um den Betrieb zeitgemäß weiter zu entwickeln und in Stand zu halten. Durch umfangreiche Zupacht von Ackerflächen und Grünland (sehr teuer, wegen starker Konkurrenz durch benachbarte Biogasanlagen) konnte die Kuhherde in den letzten Jahren auf 250 Tiere wachsen, dazu kommt noch die entsprechende Jungtieraufzucht.</p> <p>Unsere große Sorge ist, dass durch das geplante NSG Lehrdetal die ökonomische Grundlage für die Milchviehhaltung gefährdet wird. Nicht zuletzt wichtige, ökologische Gründe waren neben Aspekten des Tierwohls ausschlaggebend dafür, dass die Milchkühe anders als der allgemeine Trend zu geschlossenen Kuhställen, mit intensivem Maisanbau als Futtergrundlage, sehr naturnah bewirtschaftet werden. Die Kühe gehen von März bis Oktober auf den nördlichen, ehemaligen Ackerflächen auf die Weide, während die tragenden Jungrinder auf den Weiden entlang der Lehrde das Gras lernen. Besonders wichtig ist die Weide direkt hinter dem Wohnhaus, wo die hochtragenden Tiere grasen und ihre Kälber zur Welt bringen.</p> <p>Kühe und Kälber werden in sehr offenen Ställen zu großen Teilen auf Stroh gehalten. Diese Offenställe sind nicht nur Heimat von ca. 60 Rauchschnalbenpaaren, die dort auch in nassen, kalten Jahren ihre Fliegen und Mücken jagen können, sondern ebenso Jagdgebiet für die vielen Fledermäuse, die dort in den Nächten unterwegs sind, zu denen auch das Große und das Kleine Mausohr gehören.</p> <p>Professor Albrecht Mährlein von der Fachhochschule Kiel hat berechnet, dass ein intensiv geführter Milchviehbetrieb</p>	<p>Die vom Einwender erwähnte Höhe der möglichen finanziellen Einbußen bezieht sich auf Extremfälle („bis</p>
--	--	---

<p>je nach Auflagen im NSG jährlich bis zu 800 Euro pro Hektar verlieren. Weitere ökonomische Folge ist, dass durch den entstehenden Verkehrswertverlust auch der Beleihungswert durch die Banken sinkt und deshalb bestehende oder künftige Kredite verteuert werden. Eine Einschränkung der Weidehaltung im Lehrdetal hätte zur Folge, dass wir unsere Weidehaltung im Milchviehbereich aufgeben müssten. Die Ställe würden geschlossen werden, um das Klima insbesondere im Sommer kontrollieren zu können, große Lüftergebläse müssten zur künstlichen Klimaführung gegen Hitzestau im Sommer eingebaut werden, da bliebe dann kein Lebensraum für Rauchschwalben und Fledermäuse. Im schlimmsten Fall würden sie dann von den Rotorflügeln geschreddert. Die Fliegen würden dann mit Insektiziden bekämpft werden sowie der Mais- und Ackergrasanbau stark ausgedehnt und intensiviert werden, da in diesem Szenario die Fütterung auf vollständige Stallhaltung umgestellt werden müsste.</p> <p>Unsere Frage und Forderung an die Naturschutzbehörde: Wie stellt man sich vor, wie die von Prof. Mährlein beschriebenen monetären Verluste verhindert, ausgeglichen beziehungsweise minimiert werden können?</p> <p>Hier einige Vorschläge unsererseits:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grünland müsste nach unserer Vorstellung in zwei verschiedenen Gebiete gegliedert werden: (A) er eigentlich potentielle Überflutungsbereich und (B) das höher gelegene sandige Land, welches eine Bewirtschaftung nach guter landwirtschaftlicher Praxis zulässt. <p>2. Der Bau einer Viehbrücke über die Lehrde, um das</p>	<p>zu“). In diesem Fall ist nicht ersichtlich, dass dem Einwender durch die auf seinen Flächen geltenden Auflagen ein derartiger Verlust entstehen könnte. Der Verkehrswert /der Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert.</p> <p>Auf den Flächen von Herrn Lackmann gibt es lediglich auf einer Grünlandfläche weitergehenden Einschränkungen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2. Dieses betrifft eine kleinere gem. § 30 BNatSchG geschützte Fläche.</p> <p>Für erhebliche Einschränkungen der Flächennutzung wird ein Erschwernisausgleich für die Einschränkungen der Nutzbarkeit gewährt. Die Tabelle zum EA wurde vom Land Niedersachsen erstellt. Ob die Höhe der Zahlungen angemessen ist und wie lange sie noch angeboten werden, kann vom Landkreis nicht beurteilt werden.</p> <p>Im Falle des Einwenders ist eine Weidehaltung weiterhin möglich und auch erwünscht.</p> <p>Im Landkreis Rotenburg (Wümme) betrifft die Unterschutzstellung nur die Lehrde mit ihrer (meist schmalen) Niederung. In dem Geltungsbereich des Naturschutzgebietes im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegen meistens einheitlich bewirtschaftete Flächen in der Niederung, die von der einen Seite von der Lehrde und von der anderen Seite von der geplanten Abgrenzung umschlossen sind. Eine sinnvolle Aufteilung in verschiedene Grünlandgebiete ist alleine deswegen schon nicht möglich.</p> <p>Solche Einzelfragen können nicht in einer Verordnung</p>
---	--

	<p>im südlichen vis-a-vis im Stellichter Bereich gelegene Ackerland als Grünland nutzen zu können.</p> <p>3. Gestattung unsere alte, historische Trift (Furt) nutzen zu können, um das Grünland auf der Stellichter Seite gegenüber unserer Weide hinter dem Haus nutzen zu können oder alternativ eine zweite Viehbrücke bauen.</p> <p>4. In besonders wichtigen Bereichen Verzicht auf die fünf Meter Ausgrenzung längs des Flusslaufens und anderen Entwässerungsgräben in der Fläche. Wie auf dem Deckblatt deutlich zu sehen, ist dies in Dürre Jahren, wie 2018, der fruchtbarste Bereich und die letzte Futterreserve für das Weidevieh.</p> <p>5. Die diesjährige Dürre hat gezeigt, dass erfolgreiches Wirtschaften im Kartoffelanbau und ein ausreichender Futteraufwuchs auf den Geestböden nur mit einer Beregnungsanlage möglich sind, d.h. es muss uns das Wasserentnahmerecht resultierend aus den zwei Stauanlagen aus dem 19. Jahrhundert weiterhin erhalten bleiben, wobei uns von unserer Seite darauf geachtet wird, dass kein Feuchtgebiet dabei negativ beeinflusst wird.</p> <p>Vorsorglich lege ich Einspruch gegen weitere Nachteile ein,</p>	<p>geregelt werden, da eine allgemeine Freistellung solcher Vorhaben nicht möglich ist. Aufgrund der Verordnung ist eine Neuerrichtung von baulichen Anlagen gem. § 3 Abs. 3 Nr. 11 verboten. Beim Vorliegen der Voraussetzung gem. § 67 BNatSchG kann eine Befreiung von der NSG-Verordnung beantragt werden.</p> <p>Der Randstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung wird auch für die Lehrde auf eine Breite von 2,50 m reduziert. Sollte aufgrund tatsächlicher Verhältnisse bereits zu diesem Zeitpunkt der ungenutzte Streifen breiter als 1,0 m bzw. 2,50 sein, ist dessen Nutzung nicht zulässig, da eine landwirtschaftliche Bodennutzung nur auf rechtmäßig genutzten Acker- und Grünlandflächen freigestellt ist. Zusätzlich wird ein jährlicher Pflegeschnitt der Uferrandstreifen zum Erhalt der Hochstaudenfluren freigestellt. Für darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen oder Nutzungen wie z. B. eine Beweidung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.</p> <p>Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben gem. § 4 Abs. 13 unberührt. D.h. unbefristete Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt. Zur Erreichung des Schutzzweckes ist das Verbot von Wasserentnahmen jedoch unverzichtbar, weshalb die Verlängerung von auslaufenden Genehmigungen etc. nicht pauschal freigestellt werden kann. Sollten Genehmigungen etc. auslaufen und neu beantragt werden müssen, wie z.B. für eine Wasserentnahme, ist dies nur auf dem Befreiungswege möglich.</p>
--	--	--

	<p>die mir durch die Unterschutzstellung drohen, die mir allerdings aus meinem heutigen Kenntnisstand heraus noch nicht bekannt sind.</p> <p>Zusammenfassend möchten wir noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass das geplante Naturschutzgebiet Lehrdetal, bei einer Länge von fast 3 km (Eigentum- und Pachtland), beginnend an der Lehrdebrücke in Stellichte (Niedermühle) und bis zur Landgrenze des Lehdener Nachbarn Voigt gehend, bei einer durchschnittlichen Breite von ca. 200 m und dementsprechend 45 ha umfassend, ein ganz bedeutender Eingriff in unseren Wirtschaftsbetrieb darstellt und deshalb auch als existenzbedrohend eingestuft werden kann. Nichtsdestotrotz sind wir der Meinung, dass bei Entgegenkommen von beiden Seiten ein modern geführter Milchviehbetrieb mit Kartoffelanbau in und am Rande eines NSG Lehrdetal möglich sein sollte.</p>	
--	---	--

Abbildung 1a:

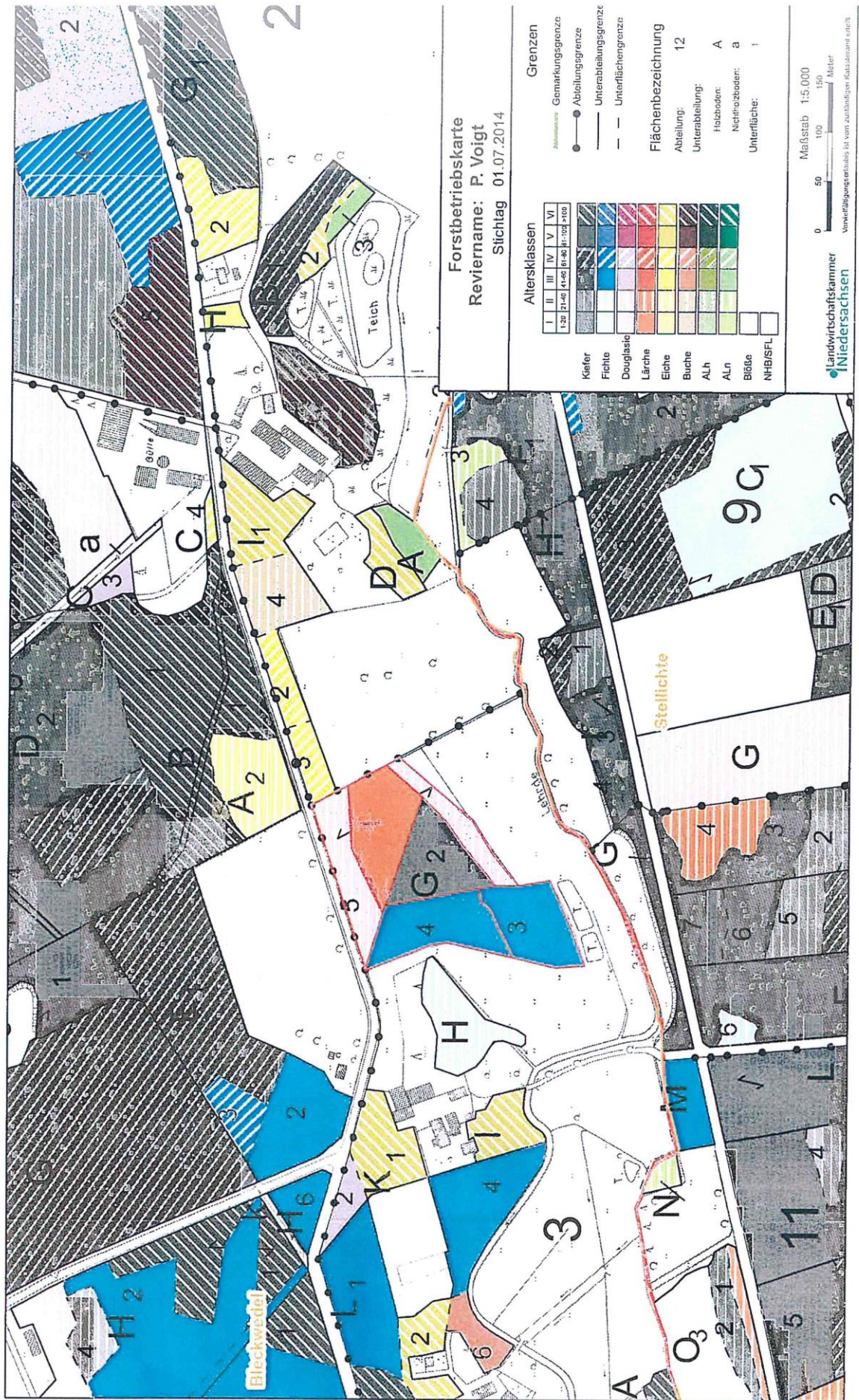


Abbildung 1b:

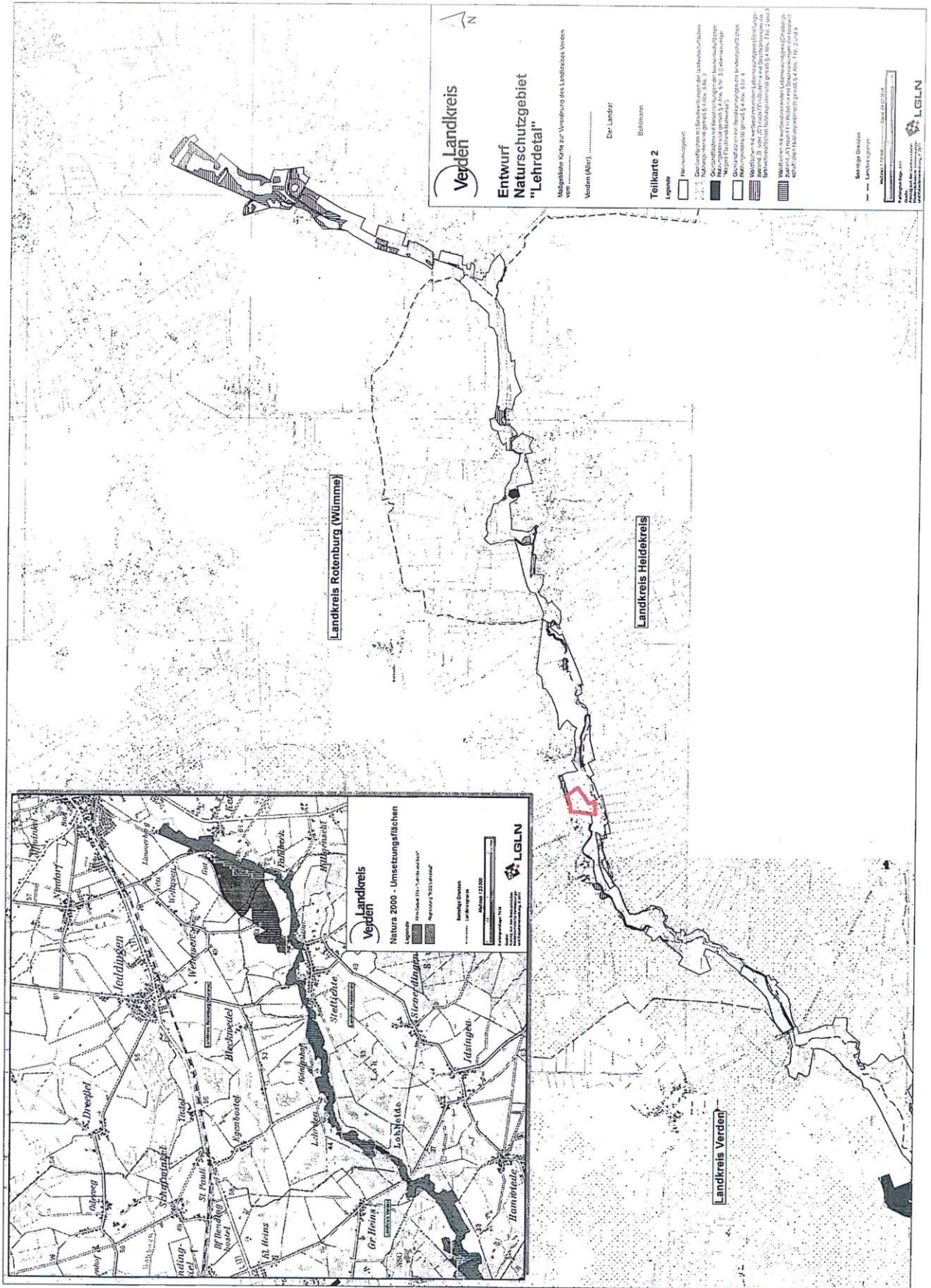


Abbildung 1c:

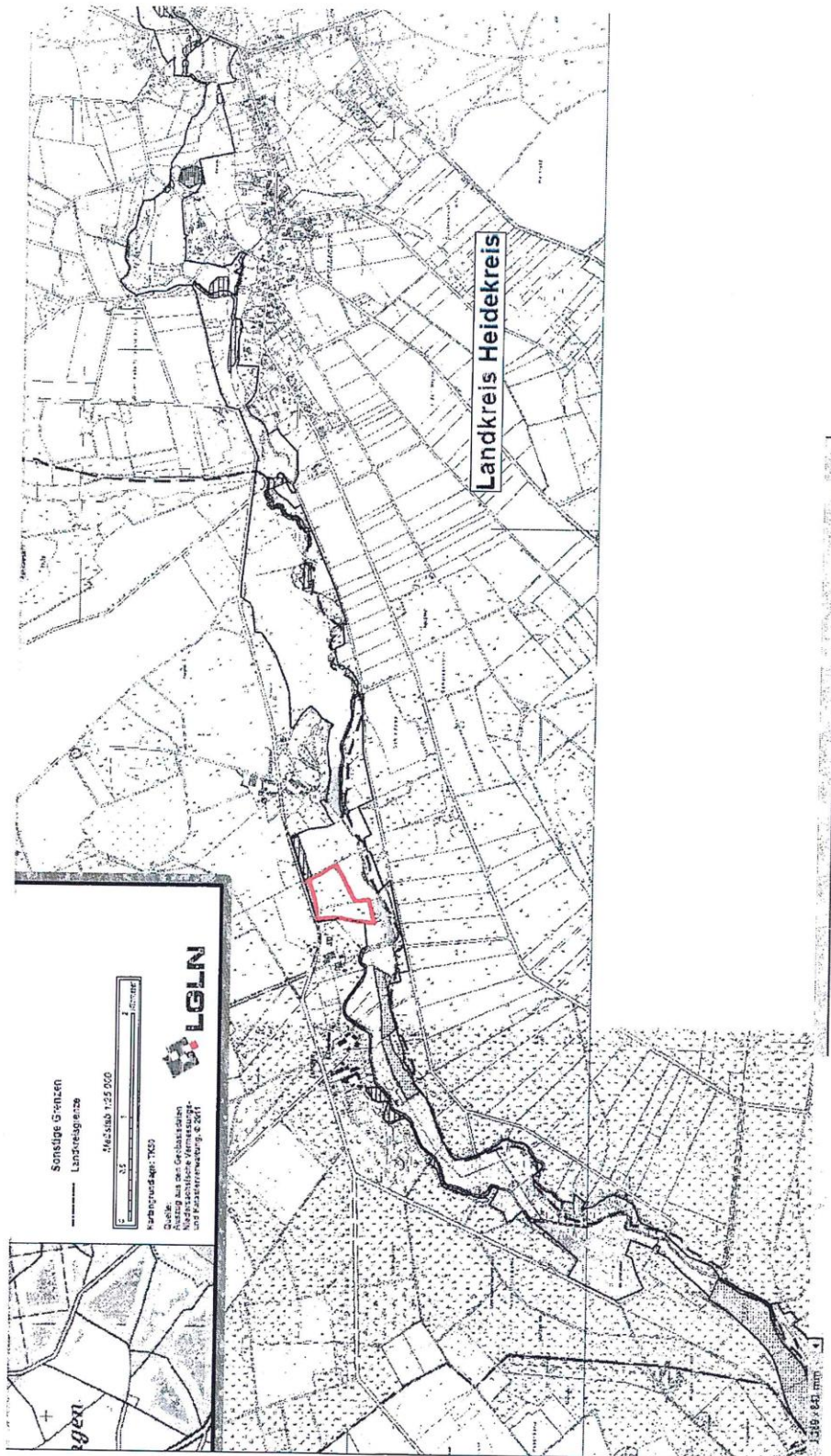


Abbildung 2:

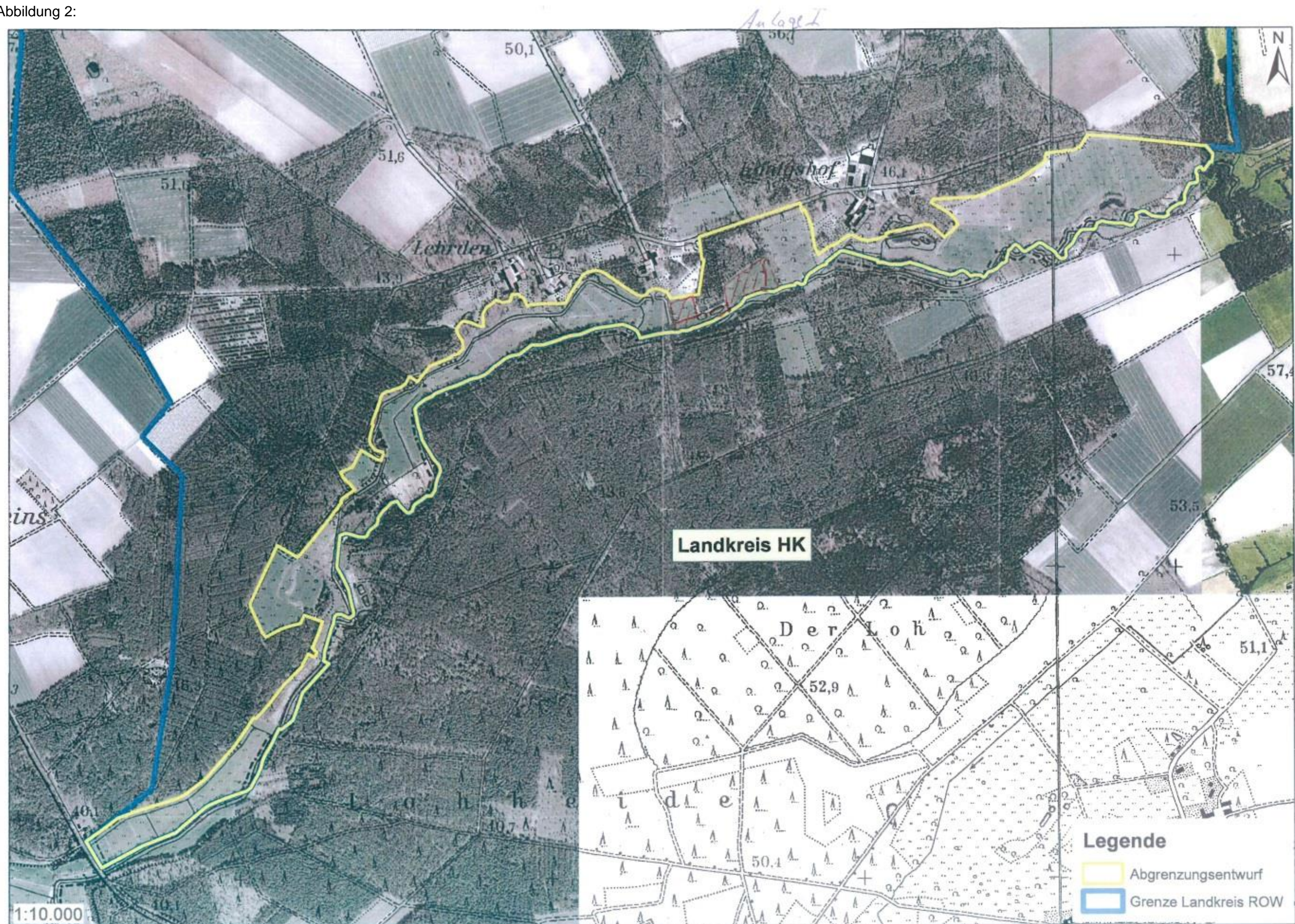


Abbildung 3:

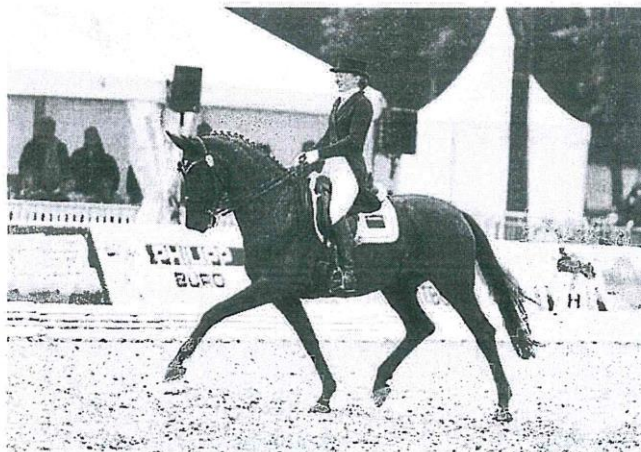
TATIANA KOSTERINA (/)

[\(/index.php/de/news-01\)](/index.php/de/news-01) [\(/index.php/en/news-eng\)](/index.php/en/news-eng)

News

Mit Diavolessa in die Top Ten

Pferd von Gymnasiums-Direktor Josef Scheele-von Alven heimst international Siege ein. Westfalen-Blatt 14.10.2017



[Au \(/administrator/index.php?\)](/administrator/index.php?)

[option=com_jce&view=editor&plugin=imgmanager&c9e7f882fd6f060e38d6a8d04021a97f&bf23882057786d048416c729bfd70406=1&context=22\)ch](http://www.tatianakosterina.com/index.php/de/news-01/243-mit-diavolessa-in-die-top-ten)
starker Regen beim Grand Prix in Verden beeindruckte Tatiana Kosterina und Diavolessa nicht: Die beiden haben gewonnen. Foto: Rüchel

Diavolessa heißt sie, und 2017 ist ihr Jahr: die Siege beim Hamburger Derby und beim großen Turnier in Verden, Platz 18 im Grand Prix Special bei der Europameisterschaft in Göteborg. »Sie war immer schon erfolgreich, auf jedem Niveau. Jetzt aber ist sie angekommen auf der internationalen Bühne«, sagt ihre Reiterin Tatiana Kosterina. Aber wie kommt man überhaupt so weit?

Diavolessa vA ist – im weitesten Sinne – Steinhagens erfolgreichstes Dressurpferd. Tatiana Kosterina hat viel mit ihr vor: »Wir wollen Olympia reiten. Diavolessa hat alle Voraussetzungen dazu.« Besitzer und Züchter der neunjährigen Hannoveraner Stute ist Josef Scheele-von Alven. Im Hauptberuf ist er Leiter des Steinhagener Gymnasiums, in seiner Freizeit seit vielen Jahren dem Reitsport verfallen.

Die Liebe kam mit dem Hof seiner Frau in der Nähe von Walsrode und einer feuchten und daher nicht zu verpachtenden Wiese. »Auf die haben wir dann einfach Pferde gestellt«, sagt Scheele-von Alven. Darunter waren drei Zuchtstuten – eine von ihnen: Diavolessas Mutter Londonderry. Ein Pferd wie Diavolessa ist für einen Züchter ein absoluter Glücksfall: »Man kann sich freuen, wenn man einmal im Leben ein solches Pferd hat«, so Scheele-von Alven. Längst gibt es lukrative Angebote. Aber verkaufen? »Kommt nicht in Frage.«

Die Erfolge der dunklen Stute verfolgt er nach Möglichkeit sogar vor Ort mit, wann immer es die Schulferien erlauben – erst die kleinen, vergangenes Jahr die großen S-Platzierungen auf nationaler Bühne, in diesem Jahr nun die internationalen Auftritte. Und er hat gesehen, wie Diavolessa immer sicherer wurde: »Ein Pferd ist ähnlich wie ein Mensch. Im Frühjahr hatte sie noch nicht viel Selbstvertrauen und erschrak leicht. Inzwischen weiß sie, was sie kann, und sie weiß, dass man nichts von ihr verlangt, was sie nicht kann«, so Scheele-von Alven. Auch an das Dressurviereck hat sie sich gewöhnt und rennt nicht mehr vor jedem Blumentopf weg – Pferde sind Fluchttiere.

Diavolessa, Tochter von Don Frederico, ist im Offenstall in Walsrode aufgewachsen. Mit drei Jahren kam sie auf die Reitanlage Hollmann-Raabe in Holtkamp und zu Tatiana Kosterina. Die Russin ist selbstständige Bereiterin und machte aus dem jungen Talent Diavolessa das erfolgreiche Dressurpferd: »Sie ist kein Überflieger wie Totilas. Aber Isabell Werth hat auch ein ganz normales Pferd«, sagt Tatiana Kosterina. Der Rest ist kontinuierliches Training. Derzeit pausiert Diavolessa nach der EM Ende August in Göteborg noch: »Sie ist dick und faul geworden« sagt Tatiana Kosterina.

mit Diavolessa in die Top Ten

Aber nun geht es auch wieder ins Training. Denn Pferd und Reiterin sind für die German Masters Mitte November in Stuttgart gemeldet – ein internationales Vier-Sterne-Turnier, das auch für die Russin Kosterina interessant ist, die sich in ihrer Nationalmannschaft inzwischen einen guten Platz erworben hat. An sechs Tagen in der Woche üben die beiden, auch an der Longe, sonntags geht die Stute nur »spazieren«, wie Kosterina sagt.

Eine Stunde sieht folgendermaßen aus: zehn Minuten Schritt am Anfang und Ende, 15 Minuten Abreiten, die eigentliche Belastung dauert nur 20 bis 30 Minuten, aber die Lektionen sind dann auch schwerer und werden ganz nach Bedarf gestaffelt – »je nachdem, was gerade schwach war.« Mal Balance, mal Übergänge, immer Pirouetten, denn die fallen Diavolessa etwas schwerer.

Olympia 2020 ist ein Ziel. Erst einmal soll es im September 2018 zu den Weltreiterspielen in Tyron/North Carolina (USA) gehen. 2019 dann die Europameisterschaften in Rotterdam. Und insgesamt traut sich Tatiana Kosterina mit Diavolessa schon einen Platz unter den Top Ten der Weltrangliste zu. »Derzeit sind wir auf Platz 60. Aber da sind auch noch ein paar schwache Ergebnisse mitgewertet«, so Kosterina. Die internationale Karriere der talentierten Stute aus heimischer Zucht hat ja auch gerade erst angefangen...

👁 Zugriffe: 322

◀ Zurück (/index.php/de/news-01/242-auftakt-in-der-stuttgarter-schleierhalle-erste-platzierungen-in-der-neuen-saison)

Weiter ▶ (/index.php/de/news-01/244-a-very-elegant-femine-looking-horse)

LETZTE POSTS

Dia geht in die Luft (/index.php/de/university-blog/283-dia-geht-in-die-luft)

Drei Schleifen in Bonhomme (/index.php/de/university-blog/232-mattis-quis-senectus-lobortis-adipiscing-felis-vel-commodo-integer-elite)

Letzte Arbeiten laufen auf Hochtouren (/index.php/de/university-blog/289-vorbereitungen-laufen-auf-hochtouren)

Nationscup im schwedischen Falsterbo (/index.php/de/university-blog/260-nationscup-im-schwedischen-falsterbo)

The Horse has landed (/index.php/de/university-blog/285-the-horse-has-landed)

Tryon in Sicht (/index.php/de/university-blog/259-tryon-in-sicht)

Verden - letzter Test vor Tryon (/index.php/de/university-blog/261-verden-letzter-test-vor-tryon)

Vorbereitungen haben begonnen (/index.php/de/university-blog/287-vorbereitungen-haben-begonnen)

LETZTE BILDER

(/index.php/de/bilder/2018)

(/index.php/de/bilder/2018)

(/index.php/de/bilder/2018)

(/index.php/de/bilder/2018)

(/index.php/de/bilder/2018)

(/index.php/de/bilder/2018)

(/index.php/de/bilder/2018)

(/index.php/de/bilder/2018)

(/index.php/de/bilder/2018)

(/index.php/de/bilder/2018)

(/index.php/de/bilder/2018)

(/index.php/de/bilder/2018)

LETZTE NEWS

Goldenes Reitabzeichen für Tatiana Kosterina (/index.php/de/news-events/237-goldenes-reitabzeichen-fuer-tatiana-kosterina) 2018-05-06

Nationencup in Falsterbo 2018 (/index.php/de/news-events/278-nationencup-in-falsterbo-2018) 2018-07-22

<https://www.tatianakosterina.com/index.php/de/news-01/243-mit-diavolessa-in-die-top-ten>